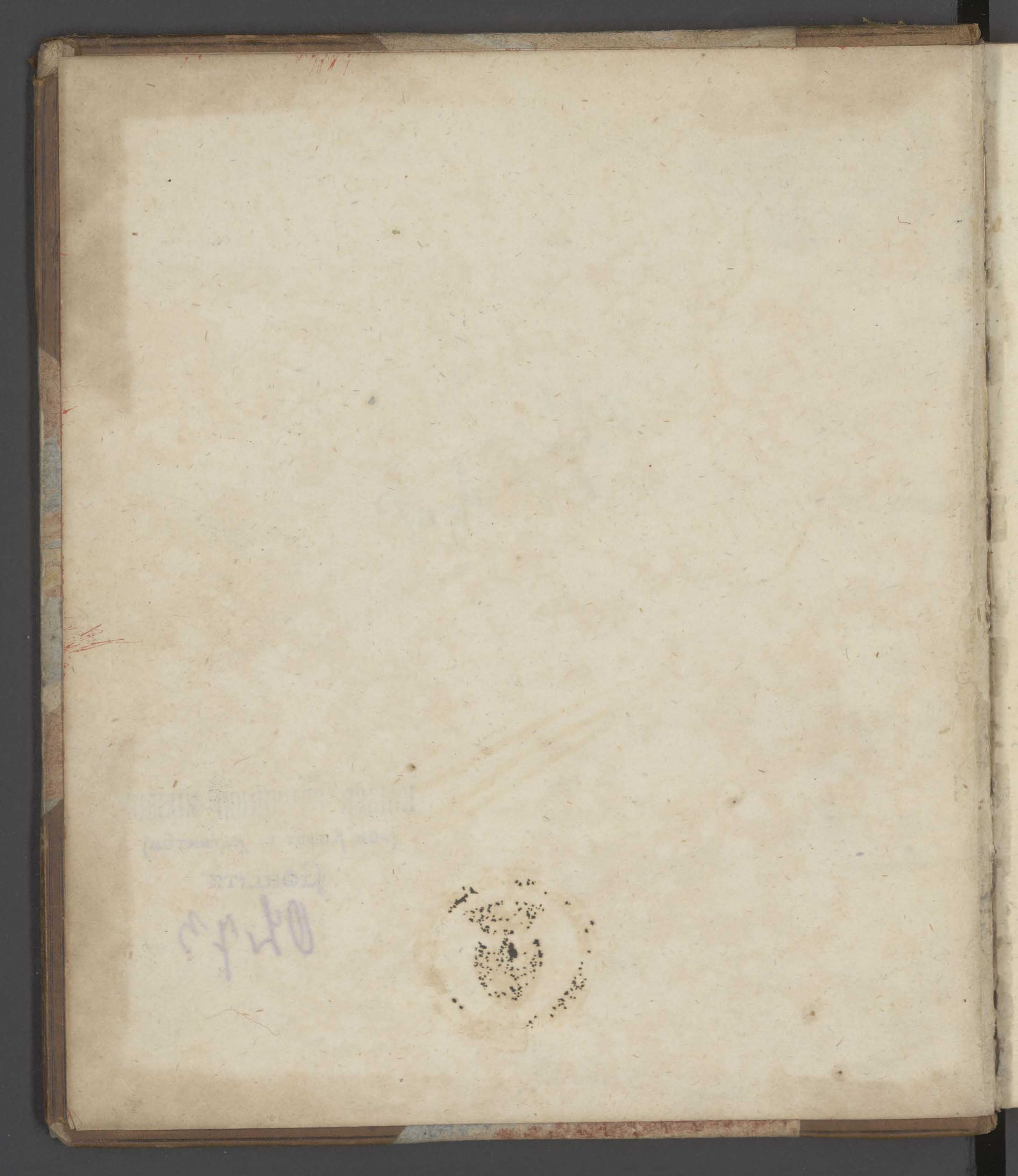


Repertorium
über das
Corpus Juris
Lusatiae Superioris.



Repertorium

über das Corpus Juris Lusatiae Superioris.





A.

Abgeordnete.

Abgeordneten von Städten soll ebenfalls, wie den Herren Land-Ständen, ein Verzeichniß der Sachen vor dem Judicio gefertigt werden, p: 66. §. XVI.

Abkündigung der Termine.

Soll wenigstens 6. Tage vorher eingewendet und dem Gegentheil insinuirt werden; p: 3. §. I.

bey dem Judicio Ordinario 14. Tage für dem Termin, p. 8. §. IX.

Es wäre denn daß die Ehehafft kurtz vor dem Verhör vorfiele, und bescheiniget würde; p. 4. et 8. §. IX.

Soll nicht ohne erhebliche Impedimenta geschehen; ib:

bey Unterlaßung deßelben soll auch der Contra-Part besuchen, die Unkosten des Termins zu erstatten ihm auferlegt werden; p. 4. §. II.

Wird in dem Judicio Ordinario eben so procedirt; p. 9. §. IX.

Abschied,

durch Läuterung oder Appellation

a viribus rei judicatae suspendirt, erge-
het alsdenn in rem judicatam, wenn die
fatalia Appellationis der Leuterung negli-
girt. p. 5.
Welcher mehr denn einen Punct in sich hält,
wird nur in denjenigen Puncte, worüber
appellirt oder leuterirt, suspendirt; p. 5.
Sollen in dem Judicio Ordinario von Land
und Städten abgefaßet, im Nahmen des
Land-Voigts, oder in dessen Absenz des
Hauptmanns zu Budißin, publicirt wer-
den; p. 7.
Erhält in den übrigen Puncten seine
Krafft Rechtens, wo nicht leuterirt
oder appellirt; p. 5.
Abschiede und Urtheile sollen in ein
sonderliches Buch zusammen getragen
werden, p: 62. §. III.
Sollen auch die Stunde der Publication
anzeigen, p: 63. §. VII.
Vor Abschiede, so vor dem Herrn
Land-Voigt oder deren Amtern
publicirt, giebet jedes Theil, es be-
stehe gleich in einer oder mehr
Persohnen, —„ 12. gr. pag:
12.

Vor einem Judicio Ordinario aber
18. gl. ib:
Abschiede soll jeder Theil ablösen, ibid.
Ergehet wegen Unkosten, wenn sie
liquidizet und darüber kürtzlich ver-
fahren worden, p. 72.
Soll im Credit-Wesen nach Verfah-
ren derer Creditorum gegeben wer-
den. p. 18. §. XXIII.

Acceptation.

Wechsel-briefe, so nach der Prae-
sentation-Zeit einlauffen, sollen
innerhalb 24. Stunden acceptizt
werden. p. 241.
Muss persöhnlich von dem geschehen
auf welchen der Wechsel gestellet,
p. 242.
In Gegenwart des Inhabers oder
der Seinigen, ib:
Soll mit bemerckung der Zeit und
Beysetzung des Nahmens geschehen, ib:
Muss ohne Condition geschehen; so
es aber geschiehet, wird solche pro non
adjecta gehalten, ibid:

Acceptatio, so von Bedienten ohne Voll-
macht geschehet, ist ungültig, p: 243.
Wie die Acceptation deren auf ihnen
gestellten Wechsel-briefe geschehen soll,
p. 242.
Wechsel-briefe, so ihre gewisse Zahlungs-
Zeit haben, sollen 14. Tage vor der Ver-
fall-Zeit acceptiret werden; ib:

Acht.

Der in die Acht gethan, soll die Acht in
einem halben Jahre gegen dem Rich-
ter und Part abtragen; p. 111.
Wenn die Part solchen nicht annimt,
soll Ihn gerichtlich darzu verholffen
werden; ib:
Wie in Usu contumaciae wieder
die Aechtiger zu verfahren, p. 112.
In die Acht wird der gethan, der
nach ausgestandenen sichern Ge-
leite in Termino nicht erschei-
net, sondern austritt, p: 184.
Die in die Acht erklärt, können

Acta,

Werden nur in copia übersendet; p. 54. §. XXI.
Sollen entweder durch den Amts-Notarium oder andern geschickten Schreiber abcopiert werden; p. 13.
Nachgehends, ehe sie die Advocaten bekommen, fleissig collationiren;
Werden gegen Entrichtung des Copial-Geldes heraus gegeben, ibid.
Bey der Abcopirung sollen aufs wenigste auf jeder Seite 20. Zeilen geschrieben seyn, ib.
Sollen den Advocaten auf begehren ausgefertiget werden, p. 62.
Vor Inrotulation der Acten muss jeder Theil ½. fl. entrichten, p. 53. §. XX.
Wie sie sollen richtig gehalten werden, p. 62. §. 1.
Sollen bey Verbescheiden vollkommen zu der Notiz in die Verhör-Stuben gelegt werden; ibid:

Werden auf beyder Theile Unko-
sten abcopirt, p. 54.
Müssen auf begehren der Advo-
caten ihnen vorgelegt werden, p. 62.
Doch nur in der Canzelley, p. 63.
Acta des Waysen-amtes, wie sie
zu halten, p. 229.

Actio,

Wegen verkauffter Güther wieder
den besitzer oder Verkäuffer muss
binnen 5. Jahren angestellet wer-
den, bey Verlust derselben; p. 42.

Adjudication

Adjudication subhastirter Güther
geschiehet im IIIten Termino, p. 32.
Erlanget der, so am meisten dar-
auf bietet, ib:
Vor derselben soll der Werth der
Güther explorirt werden; ib:
Wann der Licitant das Guth nach
solcher Taxe annimmt, wenn es

zu adjudiciren: ib:

Advocaten

Sollen der Appellation-Ordnung gemäß leben, p. 90.

Ihr Gebühr und besoldung wird nicht unter das Lied-Lohn gerechnet, p. 22. §. 11.

Sollen sich nicht ungebührlich aufführen; p. 34.

Wenn sie advociren, müßen sie ihres Lebens und Wandels halber Attestata haben, p. 34. §. 1.

Ihre Schuldigkeit und Pflicht in genere, p. 35. §. 11.

Sollen sich nicht in Worten oder Schriften höhnisch aufführen, ib. p. 97. bey willkühriger oder 10. Thlr: Straffe; p: 99.

Sollen nicht zur Unzeit appelliren, protestiren; p. 35.

Sollen sich jederzeit selbst unterschreiben, ibid. et 97.

Zugleichen bey den Satz= Schriften, p. 92. et 395.
Sonst werden die Satz= Schriften nicht angenommen, ib. et p: 97.
Sollen die Unterthanen wieder ihre Herrschafft nicht aufhetzen, p: 395.
Wenn sie graduirt, bekommen vor Abwartung eines Termins 1. fl.: wenn sie nicht graduirt, 12. xr., p. 35.
Müssen sich der Sache erst recht erkündigen, bevor sie sich patrociniren, ib:
Müssen die Vorbescheide richtig abwarten, p. 35.
Sollen einander nicht ihre Partheyen abpracticiren; p: 36.
Sollen genugsame Vollmacht in Abwesenheit ihrer Clienten haben, p. 35.
Advocaten= Eyd, p. 95.

Alienatio.

In verschlossenen Stücken, lebendi=

gen Pfändern hat die Alienatio, nach dem ersten Aufgeboth, wenn das Pfand aber in liegenden oder stehenden Gründen, erst in 3. 14. Tagen statt; p. 58.
Zu Lehns-Güthern muß es mit Consens der Aemter geschehen, ibid:

Alimentatio,

Stehet in der IV. Schuld-Classe, p. 28.
Alimenta muß der Creditor dem Debitori und den Seinigen geben, wenn die Hülffe an dem Getreyde in der Scheuer geschehen, und er sich auf keine andere Art helffen kann, p. 31.
Doch muß das Amt zuvor darüber erkennen; p. 31.
Soll sich der Schuldner aus seinen eigenen Mitteln reichen lassen, wenn er wegen Schulden gefangen, p. 285.
Alimentations-Gelder aus der Waysen-Casse kann man nicht mit Arrest belegen; p. 597.

Aliment-Gelder aus der confir-
mirten Wittwen- und Waysen-Cassa
haben in Concursu Creditorum nebst
den Zinsen ein Personal-Privile-
gium; p. 520.

Aemter,

Budissin und Görlitz sind nicht mit
einander zu confundiren; p: 48.

Amts-Ordnung

Ist confirmiret von Matthia dem
II. p. 1.
Warum solches geschehen? p. 2.
Ist denen Ständen und Städten an
ihren itzigen und künfftigen Pri-
vilegiis p unverfänglich; p. 3.
Erlanget ihre Krafft innerhalb
2. Monath in Ober-Laußitz, à
tempore publicationis, p. 45.

Amts-Bothen,

Sollen vergnügt werden, p. 178.

Sollen lesen und schreiben können, ib.
Botten-Lohn, wenn es im Lande, von
der Meile 2. gl. 4. D., wenn es außer
Landes, 3. gl., p. 179.
Sollen vor jede Expedition 3. D. bekom-
men, p. 179.
Sollen dem Herrn Land-Voigt und Haupt-
mann gehorsam seyn, p. 180.
Müssen alle Tage, außer Sonn-
und Fest-Tags, eine Stunde Vor- und
Nachmittage bey der Ober-Amts-
Cantzelley aufwarten, p. 180.
Sollen die Insinuationes ohnver-
säumt verrichten, p. 180.
Müssen von dem, was sie gele-
sen, von dem Inhalt bey der In-
sinuation nichts sagen, p. 180.
Sollen die Acta wohl verwah-
ren, p. ead:
Sollen die Insinuation daselbst
verrichten, wo die Person, an
die die Verordnung ergangen,
wohnhafft, p. 180.

deren Eydes-Formul pp p: 18.

Apostel,

Wenn sie gebethen, sollen nicht abgeschlagen werden, p. 9. §. X.

Wenn von dem Judicio Ordinario appellirt, müßen innerhalb 30. Tagen a lata sententia gesucht werden; p. 9. §. X.

desgleichen, wenn von Görlitz an das Ober-Amt appellirt; p. 5.

Appellant,

Muß in dem Amte Budißin seine gravamina binnen Sächs. Frist einbringen, à tempore rei judicatae, p. 5.

Schrifftlich, ib.

Muß ad alterius prosequendum anhalten; ibid.

Muß seinen Gegentheil darzu citi-
ren lassen; ib.
Wenn er in termino justificationis
aussenbleibet ohne Entschuldigung, oder
solche Entschuldigung Appellaten nicht
wissen lässet, soll in die aufgewan-
dete Unkosten condemnirt wer-
den; p. 9. §. IX.
Doch muß Appellat erst darum an-
halten; ib:
Soll anderweit ad justificandum
citirt werden, ib:
Wenn er den anderen Termin nicht
erscheinet, ist die Appellation
desert, p. 9.
Appellat ist schuldig, alsdenn sei-
ne Gegen-Nothdurfft ins Amt
innerhalb Sächs. Frist einzu-
bringen; p. 10.
Appellant, wenn er seine Ap-
pellation zu rechter Zeit gesu-
chet und eingeführet, aber nicht
die erbethene Resolution erhalten,

oder Inhibition bey Hofe verlanget, kann solches Ihm nicht praejudiciren; p. 15.

Vor eine Appellation-Inhibition giebt man 12. gl. p. 76.

Appellatio,

Muß binnen 10. Tagen interponirt werden; p. 5.

Soll keinem gravirten abgeschlagen werden, p. 284.

Soll nicht mehr an die Cron Böhmen gerichtet werden, p. 484.

In der Appellation müßen alle Formalien stricte sub poena nullitatis observirt werden; p. 11.

Appellation kann nach Wichtigkeit von dem Land-Voigt oder Hauptleuten ad Judicium Ordinarium gleich remittirt werden, p. 5. et 7.

Wird gleichfalls von dem Görlitz. Amte intra Decendium interponirt, ib.

Müßen daselbst innerhalb 30. Tagen Apostoln ausgebracht werden; p. 5.

Muss in dieser frist ad prosequendum angehalten werden, ib:

In der Appellation soll schleunig verfahren werden, ib.

Wenn die Fatalia negligirt, ist die Appellation in beyden Terminen erloschen, ibid.

Von dem Judicio Ordinario kann an Ihro Königl. Majtt. appellirt werden immediate; p. 9. §. X.

Appellation hat nicht statt, wenn es die Landsitze oder Civil-Gesetze verbiethen, p. 9. §. X.

Wenn an den König appellirt, muss sie intra decendium interponirt, und innerhalb 30. Tagen à lata sententia an um Apostolos gebethen werden, p. 9. §. X.

Zu der Appellation-Cammer introducirt, ib. p. 100.

Appellant muss Kundschafft mit

bringen, daß sie angenommen wer-
den, p. 10.
Muß innerhalb däß[?] fatal. frist Inhi-
bition ausgebracht werden, ib.
Appellation hat nicht vor dem König
und Churfürsten Statt, p. 484.
Muß binnen 2. Monathen vor der
Appellations-Cammer justifi-
cirt werden, p. 10. §. X.
Appellatione pendente muß er-
wartet werden, ob derselben de-
ferirt, p. 11.
Soll auch inzwischen keine Justi-
fication oder andere Nothdurft
von Appellanten angenom-
men werden, ib:
Appellationes, ob sie frivole inter-
ponirt, muß darüber berath-
schlagt werden, p. 11.
Muß deswegen ein Bericht ab-
gestattet werden, ib.

Muß der Appellant um Bericht an-
halten, ib.
Appellation wird frivole interpo-
nirt, wenn es bloß ad retardan-
dam justitiae cursum geschieht, p. 11.
Scheinet also, wenn das Appellations-
Urtheil den Abschied confirmirt,
p. 11.
Appellation wird nicht in proces-
sibus executivis et sententiis
interlocutoriis, vim definitivae
non habentibus; admittirt, p. ead.
Kann vom Rath an das Ober-
amt geschehen, p. 124.
Der Streit deswegen und Vergleich
zwischen der Stadt Budißin und
denen Land-Ständen, p. 172.
Diese Appellation hat nur statt
bey inländischen Herren Praela-
ten, und von Adel p und in bür-
gerlich zu Budißin nicht ange-
sessenen Unterthanen, p. 175.

Muß in dem fall in Sächß. Frist justificirt werden, p. 174.
Muß mündlich geschehen, ib:
Wenn sie nicht in 6. Wochen 3. Tagen justificirt, ist sie verlüstig, p: 175.
Limitatur, wenn die Appellanten ehehafften seyn, p. 175.

Arrestant.

Dem Arrestanten kann die Alienation oder Hypothecation nach Insinuation des Arrests nicht praejudiciren, p. 38.
Erlanget a tempore petitionis durch den Arrest ein beständig Recht, p. 39.
Soll ihm nicht nachtheilig seyn, wenn er an Prosecution des Arrests ohne Schuld verhindert würde; ib.
Wenn der Arrestant gleich den Arrest angelegt, aber nicht mit der Hülffe prosequirt, so wird

der erste Arrestant dem andern, so solches gethan, nachgesetzet, p. 40.
Muß bey Suchung des Arrests genugsame Caution stellen, daß er [illegible] schadloß halten, p. 40.
Arrest-Einholung adelicher Personen, p: 83.
Personal-Arrest wird auf Ansuchung des Bürgen gegen den Haupt-Gläubiger verstattet, so nicht begüthert, wenn er gleich die Gläubiger noch nicht selbst bezahlet, p. 285.

Arrest.

Aresti Impetratio tribuit Jus reale, p. 26.
Wenn der Arrest gleich jünger, als die Verpfändung, soll dennoch derselben in der Bezahlung vorgezogen werden, sie wäre denn vor 2. oder 3. Zeugen vollzogen, pag 27. et 28.

Die Arreste sollen verstattet wer-
den p. 37.
Wird nicht deferiret, wann die Gü-
ther nicht mit übermäßigen Zin-
sen, Gülten p beschweret, ib:
Wird wider den verstattet, so
nicht solvendo; ib:
Wegen abgeschlagenen Arrests be-
kommt Arrestant eine Amts-
Recognition, p. 37.
Muß in dem fall a die scientiae
von 14. Tagen prosequiret wer-
den, p. 151.
Wird verstattet, wann der Debi-
tor nicht begüthert, ib:
Dieses muß summariter beschei-
nigt werden, wann Debitor
fugitam meditiret, ib.
Muß von 3. 14. Tagen ordent-
lich prosequiret werden, und
bey der letzten Prosecution der
Debitor auf 14. Tage vor der

Hülffe verwarnet werden, p. 38.
Kann durch einen genugsam Be-
vollmächtigten gesuchet werden, ib:
Kann auch ein naher Anverwandter
sub cautione Rati oder Mandat
suchen, p. 39.
Erlangte Arreste können dem Ter-
tio nicht das Jus quaesitum neh-
men, ib:
Arrest soll fleissig notizet wer-
den, zu welcher Zeit er gesuchet,
p. 39.
Wird gegen genugsame Caution
des Debitoris relaxiret, p. 40.
Doch behält Debitor Priorita-
tem, welche mit dem Arrest
erlanget, ib:
Arrestorum Cession muss
mit Consens der Beamten
geschehen, sonst erlanget er
kein Jus; ibid:

Assecuration.

Wegen Religions-Freyheit, p: 497.
Wegen Erhaltung aller Privilegien, p. 499.

Assessores Judicii.

Des Judicii Ordinarii, woraus sie bestehen, p. 6. s. v.
Sollen von dem Herrn Land-Voigt, oder, eo absente, von dem Haupt-mann erwehlet werden; p. 6.
Sollen in 6. Persohnen des Aus-schusses bestehen, ib:
Hierunter soll auch der Deputirte vom Commerz-Creyße seyn, ib:
Sollen nach dem Land-Tage Elisabeth erwehlet werden, ib:
Sollen auf ein Jahr lang ver-ordnet werden, ib:
Sollen 3. Wochen vorher verschrieben werden, ib:
Sollen dabey ihrer Pflicht erinnert werden, p. 7.

Sollen zu rechter Zeit erscheinen, ib:
Sollen, wofern ihnen genugsame Ge-schäfften vorfielen, es bey Zeiten be-richten, ib:
Können nicht vor dem Judicio Or-dinario advociren, ib:
Es wäre denn in Sachen naher Bluts-Verwandten, ib:
Wenn aber einer sich des Advocirens bedienen wollte, müste desselben Tages ein anderer zum Assessore erwehlet werden, p. 7. §. V.
Oder, wenn die Vorbescheide zu Ende, ib:
Müsten sich allzeit bey ihrer er-sten Abfertigung melden, ib:
Können nicht ohne Permission des Landvoigts abreisen, ib:

Assignationes,

Womit sie in Wechsel-Schrifften statt haben, p. 224. §. XXV.

Und allein vor bezahlung zu achten
wann sie in vim dationis in so-
lutum et delegationis geschehen,
p. 266.
Nicht aber, wann sie per modum
Mandati gegeben, ib:
Sollen in Schrifften geschehen, ib:
Und Assignant von dem Assigna-
ten Quittung nehmen, ib:
Limitatur, wann die Assigna-
tio in vim dationis in solutum
geschiehet, p. 267.
Sonst wird die Assignation
pro Mandata gehalten, p. 266.
Wenn sie nicht also geschehen, kan
sodann weder durch Zeugen oder
Eyd ein anders erwiesen wer-
den, p. 267.
Assignation per modum Man-
dati, wann sie nicht bezahlet
wird, ist der Assignant

die Post wieder zu nehmen, verbun-
den, ib:
Wenn die Post böse wird, gehet es
über den Assignanten, ib:
Wenn sie nicht bezahlet wird, soll sie
gleich dem Assignanten zurück ge-
geben oder protestirt werden,
p. 266. et 267.
Wenn sie unterbleibt, ist die Gefahr
des Assignanten, ib:

Assignata.

Wenn die Anweisung auf ei-
nen Wechsel geschehen, muß sich
bey dem assignirten Debitore bey
der Verfall-Zeit, wenn aber
auf Waaren, da kein Termi-
nus solutionis, innerhalb 8.
Tagen, bey gesetzter Zeit hinge-
gen den Tag hernach um die
Zahlung ansuchen; pag:
266.

Aviso.

Aviso muss nothwendig überschicket werden, p. 285.
Eher denn darf kein Wechsel acceptiret werden, ibid:

Aufbitten;

vid: sub Voce, Taxation und Subhastation.

Ausländer,

Müssen sich auch nach der Gerichts-Ordnung richten, wenn sie vor dem Amte was zu thun, p. 44.
vid. sub Voce, Fremde.

Aussenbleibung,

Des beklagten in primo Termino, wird mit der kleinen Hülffe durch Contumacirung des Klägers bestrafft, p. 4.
Das andere mahl mit der grossen Hülffe, ibid:
Des Klägers wird mit Refusion

der Expensen bestraffet, p. 4. §. 11.
Und beklagter ab Instantia absolvirt, so muß auch Kläger, wo er nicht im Lande angesessen, cautionem de Lite prosequenda bestellen, ibid:

Ausstattung,

Soll nach dem Vermögen regulirt werden, p: 22.

B.

Bauers=Leute,

Sollen gegen das Wildpret kein Ge-
schoss brauchen, darneben sollen sie
keine andere Lockungen der Vögel
brauchen, weder die Eÿer auß dem
Felde oder sonst ausnehmen und
tödten, p. 295.
Sollen alles Geschoss und anderes
zum Weidwerk gehöriges der
Herrschaft gegen Bezahlung abge-
ben, p. 295.
Sollen keine Wind-Hunde halten, p. 319.
Sollen den Hauß-Hunden Klöppel an-
hängen, damit sie dem Wild keinen
Schaden thun, ib:

Beamte,

Wenn sie in ihrer Schlüst Geld ver-
untreuen, wie sie zu bestraffen,
v. p. 213. sq.

Begräbniß,

Soll nach jedes Vermögen und

Land-Bettler von benachbarten Or-
ten werden nach genauer Exami-
nation ins Land gelassen, p: 345.

Beweiß,

Welcher mit brieflichen Urkunden zu
vollführen angegeben, kann nach Ver-
fließung der Sächs. Frist nicht mit
Zeugen vollführet werden, p. 15.
Wenn der Beweiß mit Zeugen voll-
führet, soll alsdann zur Publica-
tion attestatorum Termin an-
gesetzet werden, p. 16.
Termin zum Beweiß ist per-
emtorius, p. 14.
Kann aus erheblichen Ursachen
prorogirt werden, p. 15.
Wenn solcher verflossen, kann
Producent keine andere Zeu-
gen mehr angeben, p. 14.
Limitatur, wenn er prorogatio-
nem Termini erhalten, p. 15.

Beweiß der Unterthänigkeit muß von denen geschehen, so einen Unterthanen vindicirt, p. 391.
Geschiehet durch Attestata, Schöppen Gerichts=bücher, p: 398.
Probationis tempus non currit, si Testes in Termino contumaciter emaneant, p. 17.

Beweiß=Articul,

Müßen innerhalb 6. Wochen 3. Tagen mit Nahmen der Zeugen, und ordentlichem Directorio, auch den brieflichen Urkunden, eingebracht werden, p: 13. §. XIV.
Wird alsdann nicht verstattet, articulos conditionales bey=zufügen, ib: p. 14.
Müßen in Criminal-Sachen im ersten oder andern Termin eingebracht werden, p. 191.

Was zu Vollführung des beweises Producenten zustehet, soll er binnen nächster Frist vollkommen verrichten, p. 13. et 15.

Wenn in dem beweiss die Zeugen zu erster Zeit angegeben, muss Termin ad producendum bestimmet werden, p. 13.

Hierzu müssen die Partheyen sowohl als Zeugen Citirt werden, p. 14.

Beweiss Articul sollen der Sachen Nothdurfft begreiffen, p: 15.

Wie sie beschaffen seyn sollen, ibid:

Müssen der Contre-Part in Copia mit brieflichen Urkunden überschicket werden, ad formanda Inter-

rogatoria, p. 14.

Billigkeit,

soll observirt werden, p. 205.

Bona

Uxoris et Liberorum pia haereditate aut aliunde acquisita, in natura existentia, tempore moti Concursus vindicantur, p. 22.

Pranger,

soll auf jedem Dorffe entweder vor die Kirche oder Schencke gesetzet werden, p. 3.
An denselben werden Flucher und Lästerer, auch Spieler nach Gelegenheit gestellet, ibid:

Brauen

Und Maltzen kann jeder Land-
sasse von Adel zur Nothdurfft
ihrer Haußhaltung, wo sie
wollen, p. 108.

Bürger,

Sollen in Malefiz-fällen ihrer
Obrigkeit zur Straffe über-
antwortet werden, p. 185.
Können aber von deren Land-
Stände Gerichten eingezogen
werden, ib:
Sollen in Civil-Sachen vor ihrer
ordentlichen Obrigkeit belan-
get werden, p: 186.
Wo solches unterbleibet, soll
es bey dem Land-Voigte, Land
und Städten, oder bey der
Königl: Appellations-Cam-
mer gesuchet werden, p. 186.

Können in Civil-Sachen von
den Land-Ständen, ohne vorher-
gegangenen Process, nicht arre-
stiret werden; p. 156.

K.

Kammer = Procurator,

Ist zu Untersuchung des Königl. Interesse constituiret, p. 189.
Soll die groben Delicta zur ernstlichen Strafe bringen helffen, ibid:

Kanzler, Kanzelley, Kanzellist,

vid: sub voce Expedition.
Kantzellisten sollen nicht des Agenten und Sollicitanten Stelle vertreten, p. 48.
Kantzler sollen alle Sachen unterschreiben, p. 49.
Kantzelley-Taxa wird publiciret, p. 50.

Die neue Kantzelley-Ordnung ist denen Ständen ~~von~~ ihren

Capitul

zu Lübischen ist in Spiritualibus ab omni foro seculari exemt, p. 482.

Caution

De Lite prosequenda wird erfordert, wenn einer im Lande nicht genug angesessen, p. 4.

Pro reconventione et expensis muß von denen bestellet werden, welche im Lande nicht genug angesessen, p. 7.

Cautionem Rati müssen nahe Anverwandten, welche ohne Special-Mandate Arrest suchen, in continenti bestellen, p. 39.

Cautione idonea a Debitore praestita, relaxatur Arrestum, p. 40.

Caution müssen die Defensores, so das Juramentum Calumniae speciale in peinlichen Sachen

nicht ablegen dürffen, bestellen p. 195.
Wird von dem Creditore auf eigene Unkosten dem Debitori gestellet, wenn der Wechsel-Brief verlohren, p. 259.
Muss Arrestant bey Suchung des Arrests stellen, dass er die Beamten wolle schadloss halten, p. 40.

Cautionem pro Evictione, vid. sub Voce Gewehr.

Catholiquen,

Sollen ungekränket bleiben, p. 474. et 482.
Sollen in Schuld-Sachen mit der Execution nicht übereilet werden, p. 482.

Cession,

Ius Reale in Allodialibus kann andern sine solennitate, in feu-

dalibus vero mit Consens deren
Beamten cedirt werden, p. 27.
Creditores, so ein dinglich Recht auf
Lehn-Güthern, Grund und Boden
erlangt, können ihr Jus andern
ohne Solennitaet cediren, ib:
Arreste sollen mit Consens der
Beamten, vor welchen sie ange-
legt, andern cedirt werden, p. 40.
Hofe-Dienste können einem an-
dern cedirt werden, p. 32.
Cessio Bonorum hilfft keinem Schuld-
ner nichts, p. 285.

Chirographarius.

Chirographarii werden, nach
bezahlung aller andern, so
mehr Praerogativ gehabt, als-
denn erst von dem übrigen
befriedigt, p. 29.
Und zwar pro rata ohne

Unterschied der Zeit, ib:

Werden genannt, so nur lautere Obliga-
tiones, auch andere Verschriften, ih-
rer Schulden wegen haben, p. 29.

Müssen, falls die Bona Debito-
ris nicht zulangen, pro Ratione
Debiti fallen lassen, ib:

Citation,

Muss an beyde Partheyen erge-
hen, ad Acta inrotulanda, p.
10.

So wegen der Rechnung an die
Vormünder ergehet, soll 3. Wo-
chen in sich halten, p. 229.

Ad partes requiritur ad pu-
blicandam Sententiam, p.
10.

In probatione tam ad testes,
quam ad partes est necessa-
ria, p. 14.

Citation soll an die Vormünder gerichtet werden, p. 41.

Comödien.

Sollen Sonn- und Festtags nicht gespielet werden, p. 205.

Commissions-Waaren.

Wenn einer solche zu verkauffen empfangen, darauf aber von demselben mit Wechsel belegt worden, kann er wegen seines Vorschusses an den empfangenen Waaren sich bezahlt machen, p. 261.

Computatio Graduum,

Wie sie in Lehns-Sachen zu machen, p. 489.

Communion.

Privat-Communion ist abgeschafft. p. 531.

Conclusa,

Wenn sie abgefasset werden, müssen bey dem Judicio Ordinario erstlich deliberiret und votiret werden, p. 7.

Consense,

Wegen Verschreibungen und Darlehn, wie sie zu bezahlen, p. 59. et p. 70. 71.

Wenn sie wiederum cassiret werden, so entrichtet man 3. gl. ib:

Contrebant,

Contrebentirer sollen von Bestrafungen nicht befreyet seyn, ob sie gleich nicht auf frischer That ergriffen, p: 448. Lit: m.

Wenn der Fuhrmann oder andere bey der Zoll-Stäte eine Viertel-Meile bereits vorbey gefahren, und alsdann von dem bereuter angetroffen würden, und

keinen Zoll-Zeddel aufweisen kön-
ten, sollen die Waaren contre-
band seyn, p. 440.

Contracte,

Wie sie bezahlet werden, wenn
sie zur Confirmation übergeben,
p. 71.
Eorum Confirmatio haud de
necessitate est, ib:

Contumacia,

Contumaciae Accusatio sem-
per requiritur, p. 12. et 4.
Committitur, wenn die Satz-Schrifft
der Contrepart nicht insinuirt
wird, p. 13.

Copiales,

Copialien müßen denen Ausfer-
tigern bezahlet werden, p. 13.
Copiales, wie viel davon Blät-

ter im verschlossenen Amts-Ver-
ordnungen enthalten, soll auswen-
dig zu Ende verzeichnet werden,
p. 63.

Copien,

Müssen mit den Originalibus
in Termino productionis be-
stärcket werden, p. 14.
pl. vid. sub Voce Abschrifft.

Creditores,

Sollen, nachdem der Debitor seine
Schulden alle specificirt, edicta-
liter ad liquidandum citirt
werden, p. 18.
Wenn sie wollen die in natura
vorhandene Sachen und Waaren
in Concursu vindiciren, müs-
sen das Dominium bescheini-
gen, p. 20.
Können sich mit dem, was dem

Debitori zustehet, bezahlt machen, p. 22.

Sollen mündlich, oder, wo es zu weit-läufftig, schrifftlich liquidiren, ib:

Müssen die Liquidationes auf ihre Unkosten dem Debitori insinuiren lassen, ib:

Sollen unter einander super Prioritate verfahren, p. 19.

So sich bey Verkauffung, wegen des rückständigen Kauff-Geldes, ante traditionem die Hypothec vorbehalten, sollen allen anderen Creditoribus vorgezogen werden, p. 22.

So im Krieg oder anderen Unglück nicht viel Schaden gelitten, und eines austräglichen Vermögens, sollen ihren Debitoribus, so ob Belli Calamitatem in Abfall ihrer Nahrung gerathen, von den Zinsen was nachlassen, p. 204.

sind nomina idonea anzunehmen schuldig, p. 206.
Wenn des Creditoris Dürfftigkeit des Debitoris beschwerden überlegen, so wird dem Gläubiger zu denen Zinsen verholffen, p. 206.
Creditores, die das Dominium in re vendita bis zu völliger Bezahlung reserviren, wie sie zu lociren, p. 22.
Welche vorher, ehe der Schuldner das Guth gekaufft, Hypothec darauf gehabt, wie sie zu lociren p. 22.
Creditores in II. Classe sollen allen denen vorgezogen werden, so nebst der dinglichen Gerechtigkeit kein Privilegium personale haben, p. 25.
Wie solche in 2da Classe in dubio zu lociren, p. 26.
Welche ein dinglich Recht ohne

Personal-Privilegio haben, sollen
nach der Zeit und Ordnung, wie
sie solch ihr Recht erlanget, bezahlet
werden, ib. et 27.
Welche allein personaliter privi-
legiret, stehen in der IVten Claß-
se, ib:
Creditores müßen von der Hülfs-
Nutzung Rechnung thun, p. 30.
So über die gewöhnlichen Zin-
sen und billige Expensen viel
genoßen, müßen sich solche in
sortem computiren; ib:
Wann sie sich gleich nicht an dem
geholffenen Getrayde bezahlt
machen können, dürffen doch
nicht den Saamen aus dem
Guthe entwenden, p. 31.
Creditor ist nicht verbunden wie-
der seinen Willen von denen Un-
terthanen Robotten, Gelder an-

D.

Debitores,

sollen, wann sich wieder sie man-
cherley Schulden-Klagen erheben,
ihre Schulden specificiren, p. 8.
Wie wieder solche zu verfahren,
die ob belli calamitatem in Ab-
fall ihrer Nahrung gerathen,
p. 204.
So an fremde Creditores zah-
len sollen, und doch nicht wis-
sen, wo sie anzutreffen, sollen
sich bey dem Gerichts-Actua-
rio angeben, p. 260.
Haben in Jahr und Tag das Jus
reluendi, können auch nach der
Adjudication binnen der
Frist einen Kaufmann dar-
bringen, welcher eine grösse-
re Kauff-Summe offerirt,
p. 33.

Deffensor.

sollen keine Subterfugia in Peinl. Processen brauchen, ib:
Müßen erst ein speciale juramentum calumniae, ehe sie auf Seiten des beklagten admittirt werden, ablegen, p. 191.
Limitatur, wenn sich des beklagten bluts-freunde defensorio nomine unterschreiben, p. 195.
Müßen aber doch Caution stellen, ib:

Delinquenten.

So der Land-Voigt befände, daß diejenigen, denen die Jurisdiction zuständig, keinen fleiß, die muthwilligen Leute einzubringen, gethan, solle ihnen ohne Entgeld der Delinquenten, in deßen Jurisdiction er begriffen, darein zu rechtfertigen gelaßen werden:
Würde aber der Delinquente in einer andern Jurisdiction in

der Folge eingebracht, der die Ober-
Gerichte hat, soll der Thäter in dessen
Gerichts-Zwang verwahret werden,
und sich alda rechtfertigen, p. 183.
Sollen in Gefängnissen verwahrt
werden, aber nicht verschmachten,
p. 185.
Sollen nicht gar zu lange sitzen, son-
dern bald justificiret werden, ib:
Werden gegen Caution zu Ver-
richtung der Herren-Dienste loß-
gelassen, p. 275.

Denunciant.

Wann jemand usurariam pravi-
tatem denunciret, dessen Nahme
wird verschwiegen, p. 280.
Denuncianten, so verdächtige
Rotten offenbahren, sollen einen
3ten Theil von den Mobilien ha-
ben, die bey solchen gefunden
werden, oder vor jeden Gefan-
genen 10. Thlr. p. 363.

Deposita,

So bey entstandenem Concurs noch in natura vorhanden sind, kann man vindiciren, p. 20.

So nicht mehr in natura vorhanden sind, kann man nicht vindiciren, und werden nicht unter die Schulden, so personaliter privilegiret, gezehlet, pag: 28.

Verfallenes Wechsel-Geld, wenn es der Creditor bey dem Debitore nicht abhohlet, kann es deponiret werden, p. 244.

Dürffen den Creditorem nicht eben darzu citiren lassen, ib:

Depositen-Gebühr bezahlet der Depositarius dem Cantzel, bey Verwandten, von 100. Thlr: 12. gl. p. 76.

hat aber also seine bewandniß, wann Obligationes und Instrumenta deponirt werden, p. 75.

Deputirte

Von Land und Städten sollen bey 20. Thlr: Strafe bey den Landtägen zu rechter Zeit erscheinen, p. 289.

Können bey Außenbleibung impedimenta allegiren, p. 289.

Wann gleich welche außen bleiben, können doch Landtags-Schlüße abgefaßet werden, ibid:

Dienstbarkeit.

Freygelaßene Unterthanen werden wiederum dienstbar durch Mißbrauch der Freyheit, pag. 392.

Pl: vid: sub voce Unterthan, Unterthänigkeit.

Dienstbothen, Dienste.

Dienste derer Unterthanen können von dem Creditoribus aus denen verschuldeten Güthern andern mit Consens der Aemter geschehen, p. 32.

Dienstbothen, wenn sie wegziehen wollen, so sollen sie 6. Wochen vor der Zeit aufkündigen, im widrigen müssen sie noch in Diensten bleiben, p. 423.

Soll einer dem anderen abfolgen lassen die Dienst-bothen, p. 111.

Vid: sub Voce Gesinde.

Disputations-Gesätze,

Sollen in Sächß. Frist von der Zeit, da sie Abschrifft von den Attestatis Testium erlanget, eingebracht werden, p. 17.

In Disputations-Sätzen muss
man seinen Gegners Beweise
solviren, ib:
Werden nicht mehr als 2. Satz-
schrifften admittiret, ib:

Doctores

Und Licentiaten, wann sie bey
mündlichen Verhören patrocini-
ren sollen, bekommen täglich
1. Thlr: p. 35.
Wenn sie über Land gebraucht
werden, 1. Thlr: nebst der Zeh-
rung, ib:

Documenta,

Vid: sub Voce Urkunden.

Dominium

Eius Reservatio tribuit Cre-
ditoribus Ius Praelationis
in Concursu, p. 21.
Muss expresse geschehen, ibid:

Drescher,

so nach ergangener Hülffe dre-
schen, wenn anders keine Erb-
Drescher vorhanden, sollen ent-
weder ihr Scheffel-Geld, oder
jeder 6 3. Creutzer, bekom-
men, p. 32.

E.

Ehehafften,

Sollen vor dem Termin 6. Tage ein=
gebracht werden, wenn sie nicht
vor dem Verhör kurtz vorhero
vorfallen, p. 3. et 4.
Müßen auf den letzten fall be=
scheiniget werden, ib:
Müßen auf Unkosten des Ab=
kündigers der Contrepart in=
sinuiret werden, p. 4.
Sollen untersuchet werden, ob
sie erheblich, oder nicht, ib:
Sollen mündlich ohne Weit=
läufftigkeit dociret wer=
den, ib:
Soll auch in eodem Termi=
no in der Haupt=Sache
verfahren werden, p. 4.
Wenn sie nicht tüchtig, wird
Anordnung gethan, daß

ne erscheinen solle, p: 9.
Müßen in dem Judicio 14.
Tage vor dem Termin einge-
bracht werden, p. 8.
Können von denen Deputir-
ten allezeit allegirt wer-
den, p. 289.

Ehe = Männer,

Sind haeredes Mobilium der
verstorbenen Weiber, pag:
222.
Haben den Usum fructum in
Bonis Liberorum, bis die
Kinder eine eigene Oecono-
mie anstellen, p. 221.
Und zwar ohne einige Rech-
nung, ib:
Limitatur, wenn der Mann
zu übel Hauß hielte, und nicht
wieder zu bezahlen hätte, p. 387.

Männer können des Weibes zu-
bringen nicht veralieniren
p. 386.
Es wäre denn in favorem li-
bertatis, ib:

Ehe=Weiber,

haben ex personali privilegio
ein Ius praelationis, p. 23.
Sollen ihre Dotem beweisen,
ibid:
Treten in ihr Ius gleich nach
vollbrachter Hochzeit, p. 23.
Haben ob Paraphernalia
zwar nicht tacitam hypo-
thecam, aber Ius praela-
tionis, p. 23.
Sollen ratione der Gerade
vor allen andern Gläubi-
gern befriediget werden,
wenn gleich die Männer

noch am Leben, p. 24.

Eigenthum.

Eigenthümliche Güther, so in natura noch bey dem Schuldener zu finden, kann nach Bescheinigung des Dominii vindiciert werden, p. 20.

Hat auch statt in paraphernalibus, p. 23.

Pl: vide sub voce: Dominium.

Einrede,

Ist dem Beklagten zu thun erlaubet, wann er gleich bey Vermeidung der grossen Hülffe binnen 6. Wochen zu bezahlen, ermahnet worden, p. 57.

Muss aber erheblich seyn, wird auch nicht nach ergangener grossen Hülffe angenommen, p. 58.

Er hätte denn bezahlet, ib:
Amts-Secretarius soll richtig re-
gistriren, wann die Summe ein-
gebracht, p. 62.

Erben

Müßen die von denen Verstor-
benen eigene ausgestellte Wech-
sel-Briefe ohne einige Praesen-
tation bezahlen, p. 240.

Erb-Geld,

Wie es in Concursu locirt,
p. 22.
Was darunter zu verstehen,
ibid:

Erbschafft.

Unterthanen, so aus ihres Herrn
Diensten ohne Willen gelauffen,
verliehren ihre Erbschafft, p. 290.

Evictio,

Vide sub Voce, Gewehr.

Eyd

Derer Zeugen muß ohne Unterschied von jedem geleistet werden, p. 10.
Kann von den Producenten den Zeugen erlassen werden, p. 14.
Erbhuldigungs-Eyd, p. 467.

Exceptiones,

Tam dilatoriae quam peremtoriae müssen mündlich vorgebracht werden, p. 7.
Exceptiones dilatoriae sollen in peinlichen Sachen vom Beklagten in primo Termino cum annexa Litis contestatione vorgebracht werden, p. 194.
Exceptiones contra dicta et personas Testium sollen in sächsl. Frist von Zeit erlangter Abschrifft eingebracht werden, p. 17.

Exceptiones kann auch ein Tertius alle wieder den Arrestanten opponiren, wann seine dieselben Recht älter, als des andern, p. 38.
Exceptio compensationis kann im Wechsel einem Cessionario nicht opponirt werden, p. 265.
Limitatur, wann der Cessionarius dem Ausgeber in proprio verhafftet, ib:
Welches aber auf negotiirte und alsdann erst praesentirte Wechsel nicht zu extendiren, ibid:
Exceptio Scti Vellejani hat nicht statt, wann eine Frau in ihren eigenen Handlungs-Sachen vor einen fidejubirt, p. 240.
Exceptio non numeratae pecuniae, excussionis, divi-

sionis, haben in Wechsel-Sachen nicht statt, sie wären denn in continenti liquidae, p. 245.

Exceptio solutionis contra tertium locum non habet, p. 266.

Exceptions-Schrifft der Appellation, wann sie nemlich vor dem Königl. Appellations-Gerichte schwebet, soll binnen Sächsischer Frist in das Amt gegeben werden, p. 10.

Execution.

Soll nach der in der Canzeley-Taxa vorgeschriebenen Ordnung geschehen, p. 30.

Soll erstlich in beweglichen, und, wann diese nicht zulangen, in unbeweglichen Gütern, und alsdann an Schul-

den und Gerechtigkeiten, ibidem.

Wird nach Höhe der Schuld verrichtet, p. 30.

Wenn sie an unbeweglichen Güthern geschiehet, müßen sie erst den Werth erkundigen, ibid:

Execution des Abschiedes in dem Fall, wann von dem Rath an das Ober-Amt appellirt wird, zu dem Rathe remittiret, p. 175.

Limitatur in casu denegatae aut protractae justitiae, allwo die Execution des Abschiedes von dem Ober-Amte geschiehet, ibid:

Execution derer Delinquenten kann ohne vorhergegangene Rechts-belehrung nicht vorgenommen werden, p. 182.

Wie mit der Execution gegen Debitores, so durch Unglück in Schulden gerathen, zu procediren, p. 205.
Mit der Execution wird wi-der muthwillige Debitores schleunig verfahren, p. 206.
Execution wird allezeit in Foro Delicti vollzogen, und, wenn die Delinquenten erst nicht da seyn, sie dahin remittirt, p. 275.
Executionem paratam habeant Obligationes, wenn darinnen diese Clausul ent-halten: als wenn alle ding-liche Rechte ordentlich darü-ber ergangen, p. 283.
Executive wird allen Gläu-bigern zu den Zinsen ver-holffen, wenn es miserabi-

les personas anlanget, pag: 206.
Vide sub Voce: Hülffe et Immission!
Exulanten Patent vide p. 329.

F.

Fatalia

Müßten in der Appellation und Läuterung sub poena desertionis observirt werden, p. 5.

Fatalia interponendae appellationis currunt de momento in momentum, p. 63.

Fatale introducendae appellationis laufft von der Zeit, da der Iudex a quo Apostolos reverentiales unterschrieben, ib:

Fatale Reprobationis, wenn der Beweiß mit Zeugen geführt, laufft von der Zeit, da ihm Citation ad publicationem Attestatorum insinuirt,

wenn aber der Beweiß mit brieffl. Urkunden geführet, läufft das Fatale Reprobationis von der Zeit, da Termin zur Production deren Originalien bestimmet, p. 16.

Feudum.

Feudi alienatio quatenus locum habeat, vide sub Voce Rittersize.

Fidejussion

der Kauffmanns-Weiber, so eigene Handlung treiben, hat ohne Renunciation deren weiblichen Wohlthaten statt, p. 239.

Fidejussor, so wegen Hauß-Verschreibung die Hülffe betreut, kann solche auch zugleich dem Haupt-Schuldner ohne alle Ex-

ception thun lassen, p. 285.
Etiam ante solutionem, ibid:

Flucher.

Flucher und Lästerer werden an den Pranger nach Gelegenheit geschlossen, p. 311.

Fischerey.

Fischen auf einem andern Grund und Boden ohne Befugniss ist verbothen, bey 30. ~~Gulden~~ Straffe, p. 284.
Ist denen Bauren in fremden oder öffentlichen Wässern nicht vergönnet, p. 319.

Formalia

Müssen in der Appellation und Läuterung stricte sub poena desertionis observirt werden, p: 11.

Forum.

Zu Ober-Lausizischen Wechsel-Sachen ist das Forum bey Adelichen das Ober-Amt, bey Unterthanen die Gerichtsbarkeit, worunter sie gehören, bey Bürgern der Rath; p. 268.
Limitatur, wenn der Debitor bey der Verfall-Zeit in loco Contractus anzutreffen; wenn er aber nicht in continenti bezahlet, wird der Debitor auf eigene Unkosten ad Judicem Domicilii gesendet, ib:

Fourage.

Fourage-Einstreuung ist ein allgemeines Onus, so der gantzen Gemeinde zukommt, p. 474.

Fremde,

Welche im Nieder-Laußitzischen angesessen, sind nicht vor Fremde zu achten, p. 459.

G.

Gasterey;

Gastwirths;

Sollen verdächtiger Leute der-
hen verarrestiren, p. 363.

Geburts=brief.

Geburts=Briefe können de-
nen Unterthanen ohne Con-
sens der Erb=Herren nicht
gegeben werden; p. 67.

Gegen=beweiß,

Wird nachgelassen, wenn er
gleich nicht expresse in dem
Urthel vorbehalten wor-
den, p. 16.
Wenn er anders in Rechten
nicht expresse verbothen,
ibid:

Gegen=Vermächtniß,

Soll nach dem eingebrachten Hey-
raths=Guthe 6. pro Centum
gerechnet werden, p. 24.

Stehet mit den Gläubigern so
keine Verpfändung, sonst in
gleichem Rechte, ibid:
Welches ante hypothecationem
aliorum mit Consens der
Beamten geschehen, hat die Frau,
wenn gleich der Mann nach die-
sem in Schulden verfället,
ad dies vitae zu genießen,
p. 24.

Geleite,

Soll niemanden ohne vorher
angenommenen Bericht er-
theilet werden, p. 47.
Soll keinem Aechter geleis-
tet werden, dann allein
mit Vorwissen des Land-
Voigtes, Land und Städten,
und des Ober- Forstes,
p. 184.
Sicheres Geleite, wenn es

ausgerufen, und der Inqui-
sit oder beklagte auf den zum
Verhör ausgebrachten Termin
nicht erscheinet, wird in die
Acht erkläret, ibid:

Gerade,

Wie sie den Weibern ausge-
antwortet ist, im fall die Män-
ner bey Lebzeiten in Schul-
den gerathen, p. 24.

Gerichte,

Wenn sie einander Eintrag und
Abbruch thun, soll der verdäch-
tige Theil binnen 14. Tagen sei-
ne Entschuldigung einbringen,
der mit dem Herren Land-
Voigt in 6. Wochen sich vertra-
gen, im widrigen fall mö-
gen die Königl. Gerichte
darüber verfahren, p. 105.

Gerichte sollen auf Unkosten
des Delinquenten nicht zehren
p. 225.
bekommen von dem Delin-
quenten ihre Gebühr wegen
Versäumniß, ibid:

Gerichts-Herr.

Gerichts-Herren sollen sich in
Verwahrung und Einziehung
räuberischer Leute, zum ersten
mahl bey 100. Rthlr: Straffe,
das andere mahl bey Verlust
der Gerichte, nicht säumig er-
weisen p. 363.
Gerichts-Verwalter werden
ihres Amtes hierüber entse-
zet ibid:

Gerichts-Ordnung,

Ward confirmirt von Mat-
thia, d. 2. Nov: 1611. p. 43.
Nach derselben sollen sich die

Land-Stände im Verabschieden richten, p. 43.
Nach solcher müssen sich auch alle fremde, so vor den Aemtern daselbst zu thun, richten, p. 44.
Solche soll den Königl. und Kayserl. Nachkommen unschädlich seyn, p. 44.

Geschoss,

Sollen nicht die bauers-Leute haben, p. 379.
Wann fremde in denen Wildbahnen Geschoss bey sich führen, sollen sie angehalten werden, p. 366.

Gesinde,

Soll keiner dem anderen bey 20. fl. Strafe abspenstig machen, p. 291.
Soll von keinem 4. Wochen zuvor, ehe es ausgedienet, zum Dienste

angesprochen werden, ib:
Welches zu dienen versprochen
und Daufgeld genommen, soll
den Dienst ausdauern, ib:
Wenn es sich bey zwey Herren
vermiethet, soll es dem ersten
Dienste thun, p. 291.
Wenn es vor der Zeit von der
Herrschafft ohne Ursache beur-
laubet wird, bekommt seinen
völligen Lohn, p. 292.
Flüchtiges soll nicht geheget wer-
den, p. 391.
Welches dienstloß, kann durch
Gefängniß zum Dienste an-
gehalten werden, p. 419.
Soll auch ein gantzes Jahr ge-
miethet werden, p. 420.
Gesinde-Mäckler, so dem
andern Gesinde abspenstig
machen, werden mit Gefäng-
niß zum Dienste, und um

Geld 10. bis 15. Thlr: gestrafft p. 421.
Gesinde, so entläufft, p. 424.
Von ihrem Erzeugnis wegen des Übel- oder Wohlverhaltens, p. 424.
Gesinde üble Tractirung und verweigert Lohn, ib:
Gesinde auf den Fuhrwerken, so Unterthanen, wird über ihr gebührend Lohn kein Geschenk gegeben, p. 292.
bekommen kein Getreÿdig mehr zu ihrem Lohn, p. 426.
ausgenommen sein; wer hierwider handelt, wird gestrafft, ib:
Vom Gesinde-Lohn und Taxa, p. 292.

Gewähr,

Müssen die Verkäuffer denen Käuffern leisten, p. 42.
Zugleichen die Creditores pro

Rata bey subhastirten Güthern, ibid:

Gewähr wegen der Unterthanen, wie sie zu thun, p. 383.

Soll 5. Jahr dauren, a tempore Contractus gerechnet, oder, so es subhastirt, a tempore adjudicationis, p. 42. et 43.

Gewähr-Ordnung hat ihre Krafft a tempore der Publication, p. 43.

Ist auch zu extendiren auf Güther, so vorhero schrifftlich verkaufft, p. 43.

Gold.

Bruch-, Band-, oder Pagament-Gold oder Silber soll nicht aus dem Lande geführet oder umgemüntzet, sondern in die Prager oder Breslauer Müntze gegen Bezahlung geliefert werden, p. 440.

bey Verlust des Silbers und
Leibes-Straffe, ib:
Geld aus dem Lehn-Guthe soll
wiederum darzu angewendet
werden, p. 458.

Gottes-Lästerer,

Sollen auf Sonn- und Fest-Tagen
am Pranger stehen, p. 288.
Im Nachbleiben der Besserung
wird die Straffe am Leibe und
Guthe erholet, p. 288.
Herrschafft, so hierinnen etc.,
was mit Nachlassung der
Straffe selbst peccirt, soll
auf dem Land-Tage will-
kührlich gestrafft werden, ib:

Gravamina,

In Instantia Appellationis
sollen in dem Ober-Amte zu
Budissin binnen 6. Wochen, 3.
Tagen eingebracht werden,
p. 5.

Müßen in Instantia Leuterationis binnen Monaths-Frist in beyden Aemtern eingebracht werden, p. 4. et 5.

Güther,

Die einem eigenthümlich zustehen, sollen vor allen andern Gläubigern ausgeantwortet werden, p. 22.

Wie die Adjudication subhastirter Güther von geschwornen Männern mit Vorwissen des Landes-Voigts geschätzet werden soll, p. 128.

Welche vor der Tradition wegen rückständigen Kauff-Geldes verhypothecirt sind können andern Creditoribus vor den Verkäuffern kein Vorrecht geben, p. 22.

Gütliche Handlung,

Gunst-Brieffe,

H.

Haeres.

Haeres mobiliaris ist der Mann nach Absterben seiner Frauen, p. 221.

Handel.

Handel und Wandel ist Sonn- und Fest-Tags verbothen, p. 204.

Handwercker,

Sollen in der Meile um die Städte nicht gehalten werden, p. 109.

Es seye denn, dass sie schon vor diesem, ehe das promulgiret, alda gewohnt, ib:

Schmiede, so altes Eisen büssen, und die Pflug-Eisen schärffen, it: Leinweber, können innerhalb der Meile wohnen, doch dürffen sie nicht damit handeln, ibid:

Handwercks-Leute können

außerhalb der Meile ohne
Unterschied wohnen, ib:
Sollen Sonn- und Fest-Tags
keine Zechen halten, p. 204.
Handwercks-Leüte, wie sie
in Concursu Creditorum
locirt werden, p. 28.
Hof-Schneider können die
von Adel auch innerhalb
der Meile halten, ibid:

Haußgenoßen,

Sollen, ohne Loß-Brieffe von
ihrer Herrschafft, niergends
angenommen werden, p.
291.
Sollen alle Jahre 6. Tage Hand-
Arbeit umsonst thun, ib:
Müßen vor allen der Herr-
schafft um Lohn dienen, ibi-
dem.

Ihnen wird die Saat auf hal-
ben Gewinst ohne Wissen der
Herrschafft, bey Verlust des
Zuwachses, verbothen, p. 291.

Herrschafft,

so andere Unterthanen be-
hauset, oder ohne Recht vor-
behält, und auf Erforderen nicht
will folgen lassen, soll 50. fl.
Strafe geben, p. 430.

Ist bey allen gemeinen One-
ribus deren Unterthanen,
wegen außgekauffter Gü-
ther, pro Rata beyzutra-
gen pflichtig, p. 415.

Pl: vid: sub Voce Obrig-
keit.

Hexen.

Hexen und Teuffels-bannern

wird mit nachdrücklicher Strafe begegnet, p. 30r.

Hof-Gerichte,

Wenn sie publicirt, p. 85. und 87.

Soll alle Jahr dreÿ mahl gehalten werden, und wie es damit soll gehalten werden, p. 283.

Sollen sich aller Forderung doppelter oder höherer Gebühr enthalten, p. 84.

Hof-Richter kann nichts ohne Befehl des Ober-Amts verrichten, p. 30.

Hülffe,

Hülffs-Verwarnung, dass er binnen 6. Wochen bezahlen, oder der grossen Hülffe gewärtig seyn solle, wenn sie von dem Land-Knechte

ergangen, stehet dem beklagten
frey, binnen der Frist Einrede
zu thun, p. 57.
Wenn solche nicht erfolget, oder un-
erheblich, ergehet alsdann die
grosse Hülffe, p. 57. et 282.
Grosse Hülffe geschiehet durch
würckliche Ein- und Einweisung,
p. 57.
Verrichtet im Budißinischen der
Richter, im Görlizischen der
Amtmann, p. 57.
Wie der Hülffs-Proceß voll-
führet wird, p. 282.
Grosse Hülffe geschiehet an
beweglichen und unbewegli-
chen Gütern, ibid:
Wenn die grosse Hülffe ergan-
gen, wird beklagter mit
der Einrede oder Gegen-Kla-
ge nicht gehöret, p. 58. et
282.

Wenn die Hülffe des Görlitzischen
und Zittauischen Vergleichs säumig
außgehalten würde, wie zu ver-
fahren, p. 110.
Wenn die Hülffe wieder unter-
schiedene, aber ungesonderte
Brüder ergehet, bleibt nichts
desto minder bey einem Hülffs-
Thaler, p. 58.
Hülffe, so wieder gesonderte
und unterschiedliche Personen
Personen ergehet, ob es auch
aus einer Obligation herkom-
men, soll doch von jeder ge-
sonderten Person, die bekla-
get worden, sonderlich Hülffe-
Geld gegeben werden, ibid:
Wenn die Hülffe ergangen, wie
ferner zu procediren, ib:
Hülffe wird jederzeit vor
dem Amte gethan, unter wel-

chen das Guth gelegen, ibid:
Was bey der Hülffe vor Unko-
sten, p. 78.
Wenn die grosse Hülffe geschehen,
so erlanget der Creditor ein
Ius reale, p. 66.
Wenn die Hülffe zu dem Zuwachs
des Getraydes in der Scheune
ergehet, auf den fall muß
der Creditor dem Debitori
und den Seinigen Alimen-
ta geben, p. 31.
Hülffs-Verwarnung auf 14.
Tage muß in der letzten
Arrests-Renovation gesu-
chet werden, p. 38.
Die kleine Hülffe geschiehet
durch einen Land-Reuter,
p. 57.

Pl: vide sub Voce: Exe-
cution und Im-
mission.

Hypotheca,

So wegen des rückständigen Kauff-Geldes ante traditionem constituiret, wie sie in Concursu Creditorum locirt werden, p. 22.

Muss vorher durch den Kauff-Brief, oder anderes woher, erwiesen werden, ib:

Hypothecam tacitam haben die Eheweiber ratione Dotis in Bonis Mariti, p. 23.

Wenn sie aber ihren Männern was darleihen, haben sie deswegen keine Hypothec, ib:

Hypothecam tacitam haben die Pupilli in Bonis Tutoris, p. 24.

Erlangen sie a tempore inceptae administrationis, pag: 25.

Hypothecam tacitam haben die Kinder ratione Legitimae in Bonis paternis, p. 224.

Item, wegen der Gerade, ib:
Hypothecam tacitam hat die confirmirte Wayßen- und Witt-wen-Cassa in Bonis defuncti, der noch Capital darein zu conferiren, p. 521.
Hypothec auf unbeweglische Güther, so vor 2. oder 3. Zeugen, oder durch Aufrichtung eines Vertrages mit adlichen Händen, Siegeln, bekräfftiget, wie sie locirt werden sollen, p. 27.
Hypothecae judiciales gehen extrajudicialibus vor.

Hunde.

Bauren dürffen keine Wind-Hunde halten, p. 319.
Sollen den Hauß-Hunden Klop-pel anhengen, damit sie dem Wilde keinen Schaden thun, p. 319.

J.

Jagen

Und Hetzen ist von Fastnachten bis auf Bartholomaei verbothen, p. 295.

Beym Jagen soll der Armen Getreyde verschonet werden, ibid:

Wer auf eines anderen Grund mit Vorbewust desselben Herrn jagen lässet, soll den Schützen ein besiegeltes Bekanntniss geben, ohne diesem glaubwürdigen Beweiss werden ihm alle darzu gehörige Instrumenta weggenommen, und über dieses mit 5. Gru: Straffe angesehen, p. 296.

Jahr,

Wird zu 52. Wochen gerechnet, p. 42.

Immission,

Soll neben der grossen Hülffe geschehen, p. 31.

Immission und grosse Hülffe sind nicht unterschieden, ib:

Wann solche durch den Hof-Richter nicht selbst kann verrichtet werden, soll solche durch einen andern von Adel geschehen, ibid:

Was bey der Immission vor Unkosten, p. 79. et 80.

Geschiehet im Görlizischen durch den Hofe-Richter, oder einen andern absonderlichen von Adel, nebst adjungirtem Notario und dem Land-Reuter, p. 29.

Im Budißinischen durch den Hof-Richter, p. 283.

Immission soll nicht auf das vorhandene Zug-Vieh und Unterthanen geschehen, ib:

Es soll mit solchem gebührliche Maasse gehalten werden, p. 206.

Immobilien

Derer minderjährigen können oh-
ne Consens des Amtes nicht ver-
alienirt werden, p. 222.
Können nicht verpfändet wer-
den, auch nicht von denen Vor-
mündern selbst verkaufft wer-
den, ibid:

Impedimenta,

Vid: sub voce, Ehehafften.

Indossirung

der Wechsel in Banco ist ver-
bothen, p. 243.
Soll vollkommen geschehen, p.
243.

Inquisition,

Wird wieder ungehorsame
und aufwieglerische Unter-
thanen angestellet, p. 408.

Inrotulatio.

Inrotulatio Actorum muss
nach vorher geschehener Cita-

tion ad partes in ihrer Gegenwart geschehen, p. 10.
Wie solche geschehen soll, p. 8. et 10.
Inrotulatio fit in contumaciam Partis emanentis, in ipso Termino, p. 12.
Inrotulations-Unkosten, so der erscheinende Theil vor den aussenbleibenden erlegt, sollen dem der sie ausgelegt, von dem ungehorsamen Theil restituirt werden, p. 13. et 53.

Insinuatio.

Insinuationes derer Satz-Schriften müssen auf Unkosten Insinuationem petentis geschehen, p. 13.
Insinuation im Credit-Wesen, wenn die Partheyen supra prioritatem verfahren, geschiehet auf Unkosten der

Fortfahren, p. 19.
Insinuationes, wenn sie nicht ex Actis zu sehen, können in judicando nicht attendiret werden; weniger in contumaciam verfahren werden, p. 179.
Sollen von denen Amts-Bothen selbst unversäumt verrichtet werden, p. 180.

Interrogatoria,

Müssen aufs längste in Termino productionis übergeben werden, p. 14.
Sollen nicht überflüssig seyn, bey Strafe, p. 15.

Inventarium,

Sollen die Vormünder durch einen Notarium verfertigen lassen, p. 223.
Desgleichen sollen die Väter thun, p. 224.

Und davon ein Exemplar ins Waysen-Amt geben, ib:

Investitura;

Investiturae Renovation wird bey neu angetretenem Lehns-Herren erfordert, p. 463.

Juden,

Müssen denen Christen das Geld ins Hauß bringen, pag: 241.

Welche durch das Land reisen, und nicht Zoll-Zeddul zu rechter Zeit abgeben, verlieren alles Guth und Waaren, pag: 441.

Judex;

Judices Ordinarii, worunter der beklagte gehört, soll von dem Kläger bey Strafe nicht übergangen werden, p. 270.

Judicium Ordinarium,

bestehet aus den Haupt Leuten, Landes=Eltesten, Ausschuss vom Adel, und Abgeordneten von den Sechs=Städten, p. 6.
Wenn eine Sache vor das Judicium ordinarium gediehen, kann sie nachgehends nicht wieder ins Amt gezogen werden, sondern muss alda bis ans Ende verbleiben, p. 8.

Jus Protimiseos,

Haben die Mitbelehnten bey subhastirten Güthern, p. 253.

Jus reale,

Wird constituirt per tacitam hypothecam, per expressam conventionalem

hypothecam, per immissio-
nem, per Arrestum, p. 26.
Ius reale in Allodialibus kan
andern sine solennitate, in
feudalibus vero mit Consens
der Lehnherr cedirt werden,
p. 27.
Iura realia, so unterschiedli-
che Creditores zu einer Zeit
erlanget, wie sie vergnügt
werden sollen, ibidem.

K.

Kauff.

Käuffer soll auf seine Unkosten den geschlossenen Kauff durch einen öffentlichen Anschlag vermittelst des Amtes, worunter das Guth gelegen, publiciren lassen, p. 43.

Käuffer, so zwischen Fastnachten und Bartholomaei Wildpreth kaufft, muss 10. Thlr: Straffe geben, desgleichen auch der Verkäuffer, p. 295.

Kauff-Briefe werden gegen Recognition in die Cantzeley gelassen, p. 65.

Pl: vid: sub Voce Verkauff.

Kinder,

haben wegen der mütterlichen Legitimae und Gerade eine tacitam hypothecam cum

personali privilegio, p. 224.
Kinder der Dienstbothen werden nicht unterthänig, wo sie gebohren, sondern wo sich die Eltern vor ihrer Geburth mit Unterthänigkeit eingelassen, p. 381.

Es wären denn die unehelichen Kinder, die von einer Vettel gebohren, da man nicht weiss, wohin sie unterthänig, pag: 382.

Uneheliche Kinder folgen der Persohn ihrer Mutter, p. 382.

Kinder der Haussgenossen, die bald da, bald dort hin ziehen, werden unterthä-nig, wo sie gebohren, pag: 382.

Kinder, so ihr eigen Feuer

und Heerd haben, sind nicht
mehr sub patria potesta-
te, ibid:
So in patria potestate, wer-
den auch vor frey geachtet,
wann gleich in des Vaters
Kost, beinahe nichts davon
gedacht, p. 387.
Limitatur, wann sie expres-
se reservirt worden, ib:
Kinder bleiben unterthänig,
deren Eltern wegen Misse-
thaten verjagt, p. 388.
Werden nach der Väter
Tode frey, wann sie die
Dienste zu thun nicht ver-
mögend, ibid:

Kirmiß,

Sollen Sonn- und Fest-
Tags abgeschafft werden,
p. 304.-306.

Klage,

Klage der Land„Stände we„
gen des Städtleins Seidenberg,
wieder Joachim von Biber„
stein, auf Friedland, pag:
166.

L.

Landes-Hauptmann.

Muß vermöge seiner Instruction die Verbrecher zur rechtlichen Straffe mit bringen, pag: 189.

Laussniz,

Wird verpfändet, p. 471.
Wird in solutum übergeben, p. 74.

Lebens-Strafe;

Beamte, so von anvertrauten Güthern über 100. Gulden entwendet, werden mit der Lebens-Straffe angesehen, p. 214.
Wird ohne Unterschied der Person also procediret, ibid:
Wann sie gleich alles restituiren könten, ibid:

Legitima,

Kann dem weiblichen Geschlechte

per Testamentum ex feudo zu geben disponiret werden, pag: 463.
Wenn keine männliche Leibes-frucht und Lehn-Erben hinterlassen, ib:

Lehn;

Die Alienatio derer Lehn-Güther muss mit Consens der Aemter geschehen, p. 58.
Lehn-Güther sollen in Ermangelung ehelicher Manns-Lehns-Erben auf nächsten Schwerdt-Magen bis ins 7benden Grad. p. 453.
Lehns-Erbe, kann ein jeder frey thun und lassen mit dem Lehns-Güthe, was er will, p. 456.
Lehn, und die gesammte Hand muss bey Verlust derselben, so offt die Lehn zu Falle kommet, renoviret und befolget werden, p. 457.
Ampliationes oder Restrictiones, ib:

Mitbelehnten, p. 460.
Doch mit Consens der Vet-
tern, p. 462.
Lehn-Güther können nicht per
ultimam voluntatem alie-
nirt werden, p. 463.
Wenn es nicht Weiberlehn, ib:
Wenn sie, in Ermangelung
Leibes-Lehns-männlicher Er-
ben, ihren Töchtern und Schwe-
stern die Legitimam dar-
aus vermachen, p. 463.
Wenn einem, der ehe dieß
die Anwartung hat, was ver-
macht wird, p. 463.
Lehns-Recognition muß
bey jedem neuen Lehns-herrn
geschehen, ibid:
Wie sie zu verrichten, pag:
465.
Lehns- und Erbhuldigungs-

Pflicht, wie sie durch Bevoll-
mächtigte abzulegen, p. 469.

Leichen

Können die Landsassen, so
mit denen Ober-Gerichten
versehen, durch eigene Ge-
richte aufheben lassen, pag:
82.

Wie solches geschiehet, p. 194.

Licht,

Soll bey Nacht-Zeit nicht an-
ders, als in Laternen, in die
Ställe getragen werden, p:
323.

Loß-Briefe,

Können denen Unterthanen
ohne Consens ihrer Erb-Herren
nicht gegeben werden, p. 67.
et 386.

Limitatur, wenn solches aus-
drücklich von dem Eigenthums-

Herrn concedirt, ib:

Doch soll in solchem fall nichts in fraudem Domini geschehen, ibid:

Loß-Briefe sollen denen Unterthanen gegeben werden, wann sie sich wegen ermangelnder Nahrung anderswohin begeben wollen, p. 387.

Sollen höher nicht als 1. 2. 3. 4. 5. bis 10. Thlr: geschätzet werden, p. 388.

Ist der Unterthan zu lassen nicht schuldig, wann er wider Willen ausgekaufft wird, p. 388.

Loß-briefe sollen denen Unterthanen ertheilet werden, wann sie ihre Güther der Herrschafft freywillig überlassen, p. 388.

Loß= Briefe dauern nur ein
Jahr, werden auf die Herr=
schafft eingerichtet, wo sie sich
hin begeben, p. 392.

M.

Mandatum.

Mandatum speciale wird zu Anlegung eines Arrests erfordert, p. 38.

Medici,

Wenn sie zu Secirung todter Cörper über Land requirirt werden, so bekommen sie vor jede Meile, nebst besondern Fuhrlohn, 1. Thlr:, p. 81.

Meilen = Geld,

bekommen Doctores von der Meile 1. Thlr:, nebst der Zehrung und Fuhrlohn; Advocaten, so nicht graduirt, 12. gl.

Meliorations-Unkosten,

Muß der Creditor von dem

Debitore bey der Reluition wieder bekommen, p. 33.

Minores,

So eigene Handlung treiben, sind alle dasjenige zu observiren, was sie versprechen, schuldig, p. 239.

Haben in dem fall keine Restitution in integrum, ib:

Missio.

Missiv-Befehle, wie sie sollen eingerichtet werden, p. 55.

Mit-belehnte,

Können die alienationem feudi nicht verhindern, p: 462.

Haben das Ius protimeseos, pag: 462.

Wollen sich in 3. Monathen dessen erklären, ib:
Zu subhastirten Güthern, so bereits adjudiciret, in Jahr und Tag, p. 33.

Moratorium,

bekommen die, so ob belli calamitatem depauperati sind, p. 207.

Morgen=Gabe,

Morgen-Gabe und Mußtheil haben die Weiber, wenn bey des Manns Leben ein Concurs entstehet, und seine Bona zur bezahlung nicht zureichen, alsdann nicht zu fordern, p. 24.

Müntze,

Mit was vor Müntze im Wechsel soll bezahlet werden, p. 282.
Des Reichs gute Müntze an

hat deswegen eine tacitam hypothecam, ib:
So ohne Zinse gelehnet, wird in Concursu allen andern vorgezogen, so Zinse davon genommen, p. 28.

N.

Neuigkeiten,

sollen in der letzten Satz-Schrifft nicht eingemischet werden, p. 10.
Aber, wann solches geschehen, in judicando nicht attendiret werden, p. 10. et 12.

Nachsicht,

Ist im Wechsel-Sachen, ohne expresse Worte, niemand zu thun befugt, p. 248.

Nächtliche Zusammenkunfft,

der Knechte und Mägde ist bey Straffe des Staupen-Schlages verbothen, p. 302.

LI.

Ober-Gerichte,

Werden von Ferdinando in Ober-Laußitz ad. 1562. concedirt, p. 182.

Sollen den Regalien nicht nachtheilig seyn, p. 138.

Wer solche mißbraucht, wird arbitrarie gestrafft, p. 185.

Wie es mit denen Ober-Gerichten solle gehalten werden, wenn unterschiedene Herren in einem Dorffe sind, p: 186.

Wie weit denen Land-Ständen die Ober-Gerichte concediret worden, ibid:

Die Sechs-Städte werden mit denen Ober-Gerichten belehnet, pag: 186.

schützen, bey Straffe 100. rf: p. 362.

Kann anderer Herrschafften Unterthanen nicht loss lassen, p. 387.

Obrigkeit ist inexcusa des Amts Gehorsam sowohl unterworffen, als die Unterthanen, p. 405.

P.

Pacta.

Pacta de quota Litis, oder andere unzuläßige Verpflichtungen, sind unkräfftig, wenn sie gleich eingegangen, p. 36.

Paraphernal-Güther

haben zwar in Bonis Mariti tacitam hypothecam, aber kein jus praelationis, wenn sie nicht unverwendet annoch vorhanden, p. 23.

Peinlicher Proceß,

Wie und auf was Weise solcher anzustellen, p. 190.

In peinlichen Sachen sollen sich die Thäter in Person sistiren, ibid:

Doch können auch Advocaten und Defensores admittiret

werden, ibidem.

Muß bey erstem Gerichte bürgerl. Caution der Heimlichkeit unschädlich heißen, ib:

Wird kein Defensor, so bey den Gerichten nicht geschworen, ohne Speciale calumniae juramentum auf der beklagten Seite zugelassen, ibid:

In heimlichen Sachen muß ante Contestationem von Mund aus in die Feder verfahren werden, p. 196.

Pfand,

Von lebendigen Pfändern, p. 58.

Wie dieselbigen aufgebothen werden, ib: et p. 282.

Possession,

Giebet kein Privilegium Praerogativae im Concurs, wenn

andrer Creditorum dinglich
Recht älter ist, als derer, die in
possessione, p. 27.
Rationem dubitandi et deciden-
di, ibid:

Praescriptio,

In Ober-Lausiz werden die
Wechsel-Briefe in Jahr und
Tag nicht praescribiret; Königl.
Mandat Dreßden, den 1. Dec:
1713.
Kommet denen Unterthanen
wegen ihrer Dienste nicht
zu statten, p. 345.

Praesentation,

Ist bey eigenen Wechsel-Brie-
fen nicht nöthig, p. 240.
Wann gleich der Debitor vor
der Verfall-Zeit stürbe, ib:
Kann gleich bey erster Meß-
Woche geschehen, p. 240.

Privilegia,

Sollen diese Worte zeigen: Mit Rath unserer Räthe, p. 46.

Probatio,

Probationis fatale laufft von der Zeit an, da das Urthel die Krafft Rechtens erlanget, p. 13.

Vid: sub voce, Beweiss.

Processe,

Die Unterthanen betreffend, sind summarisch zu tractiren, p. 397.

Prorogatio Termini,

Prorogationes Termini werden nicht concedirt, wann die Impedimenta nicht wichtig, p. 8.

Prorogatio Termini proba-

torii, was dabey zu observiren, Vid: infr: sub Voce Termini probatorii.

Protestation,

Wenn sie nicht in rechter Zeit eingewendet, ist ungültig, p. 5. et 12.

Wann und wie sie in Wechsel-Sachen geschehen soll, p. 240.

Ihr Effect, p. 241. 245. 248.

Protestation im Wechsel muß wegen des Rests geschehen, wenn gleich solutio particularis zur Verfall-Zeit geschehen, p. 250.

Protocoll,

bey mündlichem Verhör gehalten, müssen die Acta geheftet seyn, p. 63.

Publication

der Abschiede, so im Iudicio Ordinario mit Rath der Assessorum abgefasset, wie und in wes Nahmen sie publicirt werden sollen, p. 7.

bey der Publication deren Abschiede soll auch die Stunde notiret werden, p. 63.

Urtheile sollen in Beyseyn deren Partheyen publicirt werden, p. 10.

Müssen darzu citiret werden, ibid:

Pupilli,

haben tacitam hypothecam in bonis Tutorum, p. 24.

Wenn einer auch zugleich nicht zur Vormundschafft verordnet wäre, ibid:

Pupilli dürffen das Ihnen oh-
ne Consens des Curatoris ge-
lehnte Geld nicht restituiren,
p. 23.
Pupilli können keinen Con-
tract celebriren, p. 23.
Sind personaliter pri-
vilegirt, dass sie allen
andern, so nicht auch
deutliche Vorzugständi-
gen haben, vorgezogen
werden, p. 24.
Pupilli erlangen hypo-
thecam tacitam a tem-
pore administrationis,
p. 24. et 25.
Pupilli sollen auch den
fall, da einer Vormund
worden, ehe er gehöra-

steht, dem Schreiber vorge-
zogen werden, p. 28.

Q.

Quittung,

Wenn und wie die Vormün-
der zu quittieren, p. 230. f

R.

Rabatten = Geld.

Soll denen Creditoribus in wider ihren Willen verhofften Güthern nicht aufgedrungen werden, p. 35.

Raub = Schützen,

Wenn sie angetroffen, verlieren das Gewehr, oder, wann sie sonst überführet, werden hart gestraffet, p. 320.
Nach Gelegenheit mit Landes-Verweisung und Staupen-Schlag, ibid:

Recepisse,

Soll wegen geschehener Insinuation der Satz-Schrifften bey 10. Thlr: Straffe, den be-

Rechnung,

Reconvention,

Kann der Debitor wieder
den Creditorem innerhalb
Jahres-frist von dato der
Schuld-Verreichung der Sub-
hastirten Güther stellen, p.
33.
Muss vor denen Gerichten und
Ämtern angestellet wer-
den, wo die Klage zuerst
gewesen, p. 33.

Reluitio,

Ist nach der Adjudication
binnen Jahr und Tag dem
Debitori frey, und seinen
Mitbelehnten, p. 33.
Hat statt, es habe das Guth
ein fremder oder ein Debi-
tor, ibid.
So nur auf den Schein geschehen,

ist verbothen, ibid:
Reluens muss dem Licitatori die Meliorations-Unkosten auf dessen Liquidation restituiren, ibid:
Reluition, wenn sie in Jahr und Tag nicht geschiehet, so behält der Licitator das Guth eigenthümlich, und bekommt darüber die Lehen, ibid:

Religion

der vereinigten Stände sub utraque soll ungeändert bleiben, p. 492.
Religions-Assecuration Friderici Augusti, p. 500.

Remission

der Delinquenten ist jeder Herrschafft bey geringen

dingen willkührlich, p. 273.
Delinquenten sind ad Locum Delicti gegen Revers zu remittiren, ib:
Werden ad forum delicti remittirt, wenn die Execution vor sich gehen soll, p. 275.
Churfürstl. Approbation der in Observanz gebrachten Remission deren Delinquenten, p. 277.

Restitutio in integrum.

Solche hat kein Minor, so eigener Handlung treibet, p. 239.

Retentio.

Jus retentionis hat derjenige, welcher die Hülffe verlangt, so lange in den

verpfändeten Güthern, bis der Debitor bezahlet, p: 58. et 282.

Reversio.

Reversus formula propter Delinquentium remissionem, p. 276.

Revers muß von dem Vindicante eines Unterthanens der Herrschafft gegeben werden, p. 398.

Ritter-Sitze,

so durch die Adjudication zertheilet, müßen nach Gelegenheit auch mit denen Oneribus, womit das gantze Guth behafftet ist, zum Theil beleget werden, p. 83.

Können von denen von Adel

mit bewilligung des Land-
Voigtes veralieniert wer-
den, wann der Verschuldete
keine männliche Erben hat,
p. 198.
Oder, wann er ohne männli-
che Leibes-Erben noch jung und
starck, und in Krieg zu gehen
willens, hat die Alienation
mit bewußt des Land-Voigtes
statt, ibidem.

tirt, pag: 17.

Satz-Schrifften, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, sollen samt der Insinuation, binnen 14. Tagen, von dem Praesentato an gerechnet, von den Cancellisten bey Verlust ihrer Gebühr, ausgefertiget werden, p. 93.

Müssen bey 10. Thlr: Straffe binnen 3. Wochen, von Zeit der Praesentation an, von dem, der sie eingiebet, abgelöset werden, p. 93.

Wenn sie binnen 3. Wochen nicht abgelöset, sollen die Canzellisten den Satz samt der Insinuation denjenigen, welcher die Schrifft eingeschicket, übersenden, p. 94.

Wieviel Satz-Schrifften in Peinlichen Sachen passiren, p. 196.

Schäfer

Sollen bey Entsetzung ihres

gen sind, p. 105.
Schulden, so ex Causa emti her-
rühren, und in welchen sich der
Creditor die Hypothec reservi-
ret, haben paratam executio-
nem, p. 208.

Schuldner,

Vid: sub Voce: Debitor.

Scontizen,

Wie es mit dem Scontizen
zu halten, p. 82.

Sequester,

Wieviel er wöchentlich bekomme,
p. 32.
Wenn die Immission per solu-
tionem exspirirt, kann pro-
pria auctoritate, von dem
Debitore abgenommen wer-
den, p. 80.
Wenn der Creditor einen aus
dem Sequester subhastiren

will, muß es bey den Aemtern schrifftlich angemeldet werden, ibid:

Neu-Sequester muß durch die Hof-Gerichte subhastirt werden, p. 80.

Sequestrationes, wie sie geschehen sollen bey den Debitoribus, so durch Unglück in Schulden gerathen, p. 205.

Haben nicht statt, solange der Debitor solvendo ist, ibid:

Seydauer Statuta,

Vid: p. 441.

Spielen,

Liederliches Spielen ist in Schencken verbothen, p. 308.

Steuern,

Steuern und Landes-Contributiones, wie sie in Concursu zu lociren, p. 22.

Straffe,

Gottes-Lästerer, wenn es die
Herrschafften, werden willkühr-
lich gestrafft, andere aber
stellet man an Pranger, strafft
sie auch an Leib und Gütern.
Wenn die Verordneten auf
den Land-Tägen nicht zu rech-
ter Zeit erscheinen, werden
sie mit 20: Thlrn: gestrafft,
p. 289.
Die wieder Consens der Herr-
schafft aus dem Dienste gehen,
werden der Erbschafft ver-
lustig, p. 290.
Wer auf eines andern Grund
und Boden ohne Befugniss
Weidewerck treibet, muss 30.
Thr: Strafe erlegen, p. 294.
Muss auch derjenige geben,
welcher es einem andern zu
Güte verschweiget, ibid:

Zehen Thaler Strafe giebt der-
jenige, welcher von Fastnachten
bis Bartholomaei Haasen
oder Wildpret kaufft, p. 295.
desgleichen der Verkäuffer,
ibid:
Hundert Thaler geben diejeni-
gen Straffe, so Leute aus ver-
dächtigen und inficirten Or-
ten beherbergen, p. 333.
Ingleichen diejenigen, so sol-
ches wissend verschweigen, ib:
Diejenigen, so Hexen, oder bey
vorgegangener Dieberey im
Spiegel sehen, und dadurch
den Thäter nahmhafftig ma-
chen wollen, können mit Staupen-
Schlag beleget werden,
p. 302.

Strassen-Räuber

Strassen-Räuber und Land-

Beschädiger können von allen Reichs-Städten und den Land-Güthern der Edelleute, ohne Vorwissen des Land-Voigts, auf frischer That mit Gewalt genommen werden, p. 103.

Supplicata,

sollen unverlängert vorgebracht und referiret werden, p. 48.

Unnöthige Supplicata sollen zwar in der Canzelley angenommen, aber nach befinden der Sachen an ordentliche Obrigkeit gewiesen werden, p. ead:

Supplicationes sollen von den Accipienten mit den Tauf- und Zunahmen unterschrieben, oder nicht angenommen werden, p. 395.

T.

Taxation,

Termin;

Titulatur;

Tortur,

nommen werden, p. 185.

Trauung;

Es soll niemand ohne genug=
samen Bescheinigung getrau=
et werden, p. 534.
Auch nicht ohne Proclamati-
on, p. 535.
Wird im widrigen mit Sus-
pension auf einige Zeit
gestraffet, p. 536.

V.

Verfahren,

Soll mündlich geschehen, p. 7.
Wenn aber die Sache weitläuff-
tig, in Schrifften, p. 8.

Verfahren in Schrifften sol-
len die Partheyen von 3. Wo-
chen zu 3. Wochen, ibid:

Soll mit 2. verwechselten
Schrifften geschehen, ibid:

Oder aufs höchste mit drey-
en, ibid:

Desgleichen geschiehet auch
in der Appellation, p:
10.

Und soll im letzten Satz
nichts neues eingemischet
werden, ibid:

Oder in adjudicando

übergangen werden, ibid:
Wird in Originalibus aber
also observirt, und wird
nicht zugelassen, aus der
Charten zu dictiren, pag:
10.
Wird auch nicht zugelassen
eine Satz-Schrifft unter
die Acten zu schreiben, p. 12.
Soll in solchem Verfahren
Kläger mit seiner Tripli-
ca, beklagter mit der Qua-
druplic gehört werden,
ibid:

Verkauff

Welcher ante traditionem
cum reservatione hypothecae
geschiehet, wie solcher in Con-
cursu privilegirt, p. 22.

Wie ein Verkäuffer, so sich das Dominium in Revendita reservirt, in Concursu locirt, p. 22.

Verkauff derer Unterthanen begreifft nicht nur die zur Zeit des Verkauffes vorhandene, sondern auch die erwa-senden, p. 383.

Verwundung;

Verwundungen sollen dem Königl: Gerichte zur Besichtigung vorgebracht werden, p. 104.

Verwundung, so nicht die Lähme bringet, gehöret in die sub: Gerichte, ibid:

Ungehorsam;

Wenn einer dem amtl: Befehl

nicht parizet, wird willkühr-
lich mit 10. 20. 30. und mehr
Thalern gestrafft, p. 386.

Unkosten,

Müssen ante refusionem
liquidizet und moderizet
werden, p. 4. et 11.
Muss Appellant erstatten,
wann er in primo Termino
justificationis ohne Entschul-
digung aussen bleibt, oder
die Entschuldigung Appella-
ten nicht insinuizen lässet,
pag: 9.
Werden auch Appellaten in
Contumaciam zu refundizen
zuerkannt, wann er in pri-
mo Justificationis Termi-
no aussenbleibet, p. 9.

Expensas reddere debet retardati Processus Appellans Appellato in casu succumbentiae,

So in Termino inrotulationis der gehorsame vor den nicht erscheinenden Theil erstattet, sollen ihm pro dimidia parte restituirt werden, p. 13.

In nachbleibendem fall wird ihm schleunig darzu verholffen, ibid:

Unkosten zur Insinuation derer Satz-Schrifften giebt der, welcher sie insinuiren läßet, p. 13.

Unkosten zum Zeugen-Verhör muß allezeit der Producens geben, p. 16.

Zeugen müßen die Unkosten Producenten erstatten, wenn sie den andern Termin ex contumacia nicht erscheinen, p. 17.
Unkosten müßen die Creditores geben vor Insinuation ihrer Liquidation, p. 19.
Wer die Unkosten in Concursu zu entrichten, ibid:
Unkosten, so der Debitor dem Creditori wegen Schuldforderung verursachet, muß der Debitor ersetzen, p. 280.
Unkosten muß der Käuffer zu Publication des Kauff-Contractes geben, p. 43.
Unkosten, so auf Vindication eines Unterthanen gewendet, muß der restituiren, so denselben muthwillig vorenthalten, p. 386.

Unterthanen,

können von ihrer Herrschafft in Civil-Sachen ohne vorher gegangenen rechtl. Process nicht arretirt werden, p. 186.
Unterthanen und deren Kinder sollen der Herrschafft vor allen andern um gebührenden Lohn dienen, p. 290.
Wenn sie 14. Jahr erreichet, sollen sie der Herrschafft angeloben, daß sie sich ohne ihr Wissen und Willen nicht anderswo vermiethen wollen, p. 381.
Müssen auf Befehl der Herrschafft auch andern dienen ibid:
Unterthanen, so ohne Wissen und Willen in fremde Dienste ziehen, werden ihrer Erbschafft verlustig, und, wenn sie sich auf vorher gegangene

Citation nicht einstellen, wer-
den sie in die Acht erklärt, p.
387. et 392.
Wenn Unterthanen was ler-
nen oder wissen wollen, soll
es der Herrschafft frey stehen,
ob sie es vergönnen wollen,
p. 392.
Unterthanen, wenn sie in
Diensten seyn, ehe sie von der
Herrschafft begehret wer-
den, sollen ehe nicht, bis ihre
Zeit um, abgefordert wer-
den, p. 292. et 281.
Welche von der Herrschafft
die Freyheit mit Gelde er-
kauffet, werden wieder
dienstbar, wenn die Succes-
sores feudi das Geld ihnen
restituiren, p. 414.

Sind keine Römische leibeige-
ne Knechte, p. 380.
Sondern solchen nur gleich, und
können alle rechtliche Händel
treiben, p. 381.
Unterthaner wird einer alle-
zeit, wo er gebohren, p. 381.
Können sich ohne Loß-Briefe
nicht frey machen, ibid:
Unterthänig wird einer durch
Convention, p. 383.
Durch rechtlich Erkanntniß,
ibid:
Wann er sich selbst davor
ausgiebet, p. 384.
Unterthanen sollen die Herr-
schaft bey vorhabender Ver-
ehelichung begrüssen, pag:
391.
Sollen ihre Hofe-Dienste allezeit
richtig verrichten, p. 395.

sollen sich nicht versetzen las-
sen, ibid:
Unterthanen, wie sie sich bey
Maerchen, vor und nach der
gethanen Vorstellung, we-
gen ihrer Dienste aufzufüh-
ren, p. 414.
Werden frey durch erhaltene
Loß-Briefe, p. 386.
Durch freywillige Überlaßung
ihrer Güther an die Herr-
schaft, p. 384.
Durch widerwillige Aus-
kaufung ihrer Herrschaft,
p. 388.
Durch Verjagung wegen Miß-
handlung, ib:
Kinder aber bleiben auf
den Fall unterthänig, p.
388.
Wenn nicht die Kinder parti-

cipes Criminis, oder die Dien-
ste nicht verrichten können
ibid:
Unterthanen werden frey
durch an ihnen begangene
Grausamkeit, p. 389.
Item, nach Verkauffung Grund
und bodens an einen andern,
mit Consens der Herrschafft,
ibid:
Wegen Studierens und Treibens
der Handlung, ibid:
Wegen Verehelichung an
andere, doch daß es mit
Consens der Herrschafft
geschehe, p. 389.
Diejenigen, so Unterthanen
entführen, sollen mit Ge-
fängniß und Leibes-Stra-
fe belegt werden, p. 381.
Unterthanen sollen bey

10. Item: Strafe keine ver-
dächtige Leute hegen, p. 342.
Sollen ihres Herrn Ritter-
sitz bewachen, p. 364.
Können in favorem Liberta-
tis ihre Eheweiber zugebrach-
tes alieniren, p. 387.
Können mit Grund und
Boden einem andern ver-
kaufft werden, p. 383.
Ihre Grund und Boden
ohne ihren Consens nicht
ibidem.
Unterthanen, so vindi-
cirt werden, müssen
auf den Fall der Herr-
schafft, was sie daselbst
acquirirt, überlassen,
wann sie die Unterthanen
bona fide besessen,
p. 383.

da sich noch vor Michaëlis 1631. häußlich wieder gelassen, können nicht vindicirt werden, p. 384.

Sollen bey 100. fl: Strafe ohne Loß-Briefe von keiner Herrschafft angenommen werden, ib:

Können nicht in praejudicium alterius Domini praescribirt werden, p: 385.

Können zu Annehmung eines gewissen Grundes gezwungen werden, ibid:

Halsstarrige Unterthanen werden eingesetzt, p. 408.

Loßgelassene Unterthanen werden wieder unterthänig, wann sie ihrer Freyheit mißbrauchen, p. 392.

Sind volle Land„übliche Dienste
zu thun schuldig, p. 405.
Müssen gewöhnlichen Unter„
halt zur Miliz der Herr-
schafft beytragen, p. 411.

Vögel;

Die Unterthanen sollen keine
andere Lockungen der Vö„
gel brauchen, noch die
Eyer auf dem Felde aus„
nehmen, oder tödten, p:
295.

Vormünder;

Wenn keine Vormünder im
Testament verordnet,
so sollen 6. Wochen nach des
Verstorbenen Tode die A-
gnaten oder Cognaten
zu Vormündern constitui-
ret werden, p. 241.

Wenn sie solches recusiren, werden sie der Erbschafft ver-lustig, und werden über dieses willkührlich gestrafft, p. 241.

Vormünder sollen jährlich von ihrer Administration Rech-nung thun, p. 41. et 218.

Wie werden die üblen Vormün-der zu verstoßen, ibid:

Die nächsten Freunde sollen nach Publication des Te-staments um die Con-firmation des Vormün-des anhalten, binnen 6. Wochen, p. 219.

Vormünder können ohne Nutzen ihrer Pupillen keine Unterthanen frey lassen, p. 387.

Werden bey dem Ambte

gesuchet, wo der Verstorbe-
ne häußhafftig gewesen, p:
219.
Von der Vormundschafft kön-
nen sich keine durch die Ex-
ceptionem, daß sie viel Kin-
der hätten, loß machen, p. 220.
Vormund ist ipso jure der
Vater, p. 221.
Vormünder sollen von der
Mündel Guth auf keiner-
ley Art und Weise etwas in
ihren eigenen Nutzen ver-
wenden, p. 222.
Sollen ohne Noth und Vorbe-
wust der Aemter keine Im-
mobilia veralieniren, ib:
Sollen Inventaria durch
einen Notarium verfer-
tigen, p. 223.
Vormunds-Rechnung, wie

sie zu verrichten, p. 225.

Sollen die Schulden fleißig einmahnen, p. 226.

Vormund soll der Mündel Geld mit Vorwissen des Waysen-Amts ausleihen, p. 226.

Im widrigen muß er Partem cum usuris den Pupillis praestiren, p. 227.

Praestiren latam culpam, ibid:

Vormünder sollen nach abgelegter Rechnung von dem Waysen-Amte quittiret werden, p. 230.

Können nach empfangener Quittung von den Pupillen nicht mehr in Anspruch genommen werden, p. 230.

Urkunden,

Muß man binnen Sächsl. Frist zum Beweiß übergeben p. 13.

d° in Copia übergeben müssen in Termino productionis mit denen Originalibus bestätiget werden, p. 14.

d° zur Liquidation derer Schulden übergeben werden, sollen in Copia zugleich beygeleget, und dem Debitori zu seiner Nothdurfft insinuiret werden p. 18.

d° zum Beweiß produciret, können nach Sächsl. Frist mit Zeugen nicht mutiret werden, p. 15.

Es wäre denn, daß Produ-
cent legitima impedimen-
ta darthun könnte, p. 15.

Urtheil,

Abschiede und Urthel sollen in ein absonderliches Buch zusammen getragen wer-
den, p. 62.

Vor Urtheile, so vor dem Herrn Land-Voigt oder denen Beamteren publici-
ret werden, giebet jeder Theil 12. gl. p. 72.

Usuraria Pravitas;

Wie sie zu bestraffen, p. 280.

Usus fructus;

der Vater hat in mobili-
bus, so zur Erfüllung

der Legitimae denen Kin-
dern zukommen, oder Nutz-
nung den Usum fructum,
p. 219.

W.

Waaren,

so bey denen Krämmern durch Diener oder Mägde auf die Herrschafft abgeholet worden, wann solches die Herrschafft nicht bekommen oder befohlen, sind sie zu bezahlen nicht verbunden, p. 272.

Welche nicht verzollet, werden contrebant gemachet, p. 440.

Waßer;

Waßerleiten, wie weit es zugelaßen, p. 378.

Wechsel,

Wechsel-Ordnung wird con-

firmiret, p. 160.
Leipziger Wechsel-Ordnung wird in Ober-Lausitz recipiret, p. 237.
Wechsel-Recht ist bey allen ohne Unterschied zu observiren, p. 238.
Soll bey Edlen und Unedlen nach der Schärffe exerciret werden, p. 262.
Weiber, so ihre eigene Handlung treiben und deswegen Wechsel-Briefe ausstellen, sind gültig, wenn es gleich ohne Consens ihrer Curatorum geschehen, p. 239.
Wechsel-Briefe sind gültig, wenn der Valuta gleich nicht darinnen ge-

dacht wäre, ib:
Eigene Wechsel-Briefe dürffen erst nicht praesentirt werden, wenn gleich der Debitor vor der Verfall-Zeit verstürbe, p. 240.
Wenn sie aber cedirt und transportirt werden, müssen sie zur Acceptation praesentirt werden, pag: 240.
Von Quittirung und Indossirung der Wechsel-Briefe, p. 243.
Wie sich zu verhalten, wenn bey Verfall-Zeit des Wechsels das Geld nicht abgeholet wird, p. 244.
Wie mit Wechseln, so mit

Protest zurück kommen, zu verfahren, pag: 251.
Wie lange ein Wechsel-Brief nach der Verfall-Zeit gültig, p. 295.
Wechsel-Recht hat auch in dem Fall statt, wenn der Debitor dessen geständig, die Wechsel-Briefe aber verlohren, ibid:
Wechsel, so durch Prolongirung des Markts verfallen, p. 257.

Weidewerck;

Es soll keiner, bey 30. Thlr: Strafe, Weidewerck auf des andern Grund und

boden, ohne dessen Vorwissen
treiben, p. 294.

fremde Waidmänner kön-
nen, wann sie auf dem
Grund und boden angetrof-
fen, arrestirt werden,
p. 295.

Waidewerk von fastnach-
ten bis Bartholomaei
zu treiben, ist verbo-
then, ibid:

Limitatur, wann einer
etwas zu thun bedarf,
ibid:

Wie weit es denen Un-
terthanen zu treiben
verbothen, p. 295.

Waysen-Amt,

Acta des Waÿsen-Amts, wie sie zu halten, p. 229.

Waÿsen = Amts = Ordnung,

Wird von Johann Georg 1659. confirmiret, p. 235.

Waÿsen- und Feinster-Witt-wen-Cassa wird confirmiret, p. 508.

Wildpret,

bauren sollen gegen sol-ches kein Geschoss brau-chen, p. 295.

Wer zwischen Fastnachten und Bartholomaei Wild-pret kauffet, muss 10. Thlr: Strafe geben, desgleichen auch der Verkäuffer, ibid.

Wirth,

Wirthe müßen 50. Rthlr: Strafe geben, wenn sie Spinnen„ und Rocken„ Stuben, zu nächtlichem Aufenthalt der Knechte und Mägde, halten, p. 302.
Sollen Sonn„ und Festtags keine Music halten, p. 204.
Auch unter der Predigt keine Gäste setzen, ibid:
Sollen die reisenden Personen nicht übertheuren, p. 357.

Wittwe;

Wittwen sollen den Tod ihrer Männer nach 6. Wochen in die Aemter berichten, p. 41.

können ihrer Kinder Vor-
münder seyn, so lange
sie nicht verheyrathet,
p. 220.

Woll-Marckt;

Wollen-Kauff und Ver-
kauff, wie es damit
zu halten, pag: 109.

Z.

Zeugen.

Zeugen muß man binnen 6. Wochen 3. Tagen, von der Zeit an, da das Urthel seine Krafft Rechtens erlanget, zum beweiß angeben, p. 13.

Wann solches nicht binnen der Zeit geschiehet, können alsdann keine mehr angegeben werden, p. 14.

Wann es sich Producent expresse vorbehalten.

Limitatur, wann er prorogationem Termini erlanget, p. 15.

Zeugen müßen zum beweiß citiret werden, p. 14.

Müßen in beyseyn beyder
Partheyen den Zeugen=Eyd
leisten, ibid:
Zeugen=Eyd wird niemand
erlaßen, es wollen dann
beyde Partheyen, den Zeu=
gen=Eyd zu leisten, den=
selben freyerlaßen, ib:
Zeugen=Verhör, welches
auf Ansuchen einer Par=
they in des anderen Ab=
wesenheit ohne Eyd ge=
führet wird, ist null
und nichtig, ibid:
Zeugen=Verhör wird in
contumaciam producti,
wenn solcher außen blei=
bet, geschehen, ibid:
Zeugen, so in Judicio nicht

erscheinen können, sollen durch
den Amts=Notarium zu Hau=
se abgehöret werden, p. 16.
Wie wider Testes contu-
maces zu verfahren, p. 17.
Producent soll fleißig an=
halten, daß die Zeugen bin=
nen der Beweises=frist
zum Zeugniß compelli-
ret werden, p. 17. et 18.
Zeugnisse sollen durch
keinen andern Notari-
um verhöret werden, als
in der Cantzelley zu Bu=
dissin, p. 56.

Ziegeuner,

sollen bey 100. ~~Thlrn~~: Strafe
nicht beherberget werden,
p. 333.

sollen in keinem Lande ge-
duldet werden, sondern
sogleich verjaget wer-
den, p. 335.

Zinssen;

Zinssen werden, nach be-
friedigung aller Gläu-
biger Haupt-Summa,
bezahlet, p. 29.
Limitationes vid: ibid:
et pag: 529.
Zinssen müssen von 100. Thlr:
6. Thlr: gegeben werden, p.
280.
Wie der Fidejussor vor den
Principal-Debitorem die
Zinssen bezahlen muss,
p. 29.
Zinssen werden von der

Zoll.

